



# Amtskurier Güstrow-Land

**Amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt  
des Amtes Güstrow-Land**

mit den Gemeinden Glasewitz, Groß Schwiesow, Gültow-Prützen, Gültow, Klein Upahl, Kuhs, Lohmen, Lüssow, Mistorf, Mühl Rosin, Plaaz, Reimers-hagen, Sarmstorf, Zehna

Jahrgang 25

Mittwoch, den 05. April 2017

Nummer 04

## Kinder- und Jugendarbeit im Amtsbereich

Die Artikel zu den Fotos finden Sie auf Seite 34.



*Ein Herz für Tiere*



*1. Besuch der Jugendfeuerwehr Lüssow/  
Karow im Jugendclub Lüssow*



*Heiße Rhythmen im JC Lüssow*

*Fotos: Dörte Schmid*

## Anschrift und Öffnungszeiten des Amtes Güstrow-Land

### Amt Güstrow-Land

Haselstraße 4, 18273 Güstrow (Distelberg)

### Postalische Anschrift:

Postfach 1463, 18264 Güstrow

### E-Mail-Adresse:

info@amt-guestrow-land.de

Homepage:

www.amt-guestrow-land.de

**Telefon:** 03843 69330

**Fax:** 03843 693332

### Öffnungszeiten:

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

### Sprechzeit des Amtsvorstehers:

donnerstags 15:00 - 17:00 Uhr

### Schiedsperson Frau Dr. Walther:

nach telefonischer Vereinbarung

Telefon: 03843 246000

03/17	Die Gemeindevertretung stellt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 fest.
04/17	Die Gemeindevertretung entlastet den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2015.
05/17	Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird beschlossen.
06/17	Die Gemeindevertretung stimmt der Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Groß Schwiesow (Feuerwehrgebühren-/kosten-satzung) zu.

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Groß Schwiesow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Schwiesow hat in ihrer Sitzung am 13.03.2017 den Jahresabschluss 2015 festgestellt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 mit seinen Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Er liegt zur Einsichtnahme vom 10.04.2017 bis 21.04.2017 im Amt Güstrow-Land, Kämmeri, Zimmer 103, Haselstraße 4 in 18273 Güstrow zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag, Dienstag,	
Donnerstag, Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 bis 18:00 Uhr



Körting  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachungen

### Gemeinde Groß Schwiesow

### Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Groß Schwiesow vom 13.03.2017

Drucksachen- nummer	Beschluss
01/17	Die Gemeindevertretung stimmt der Wahl des Kameraden Michael Losch zum Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr Groß Schwiesow zu. Er wird mit Wirkung vom 13.03.2017 für die Dauer von sechs Jahren als Gemeindeführer zum Ehrenbeamten ernannt.
02/17	Die Gemeindevertretung stimmt der Wahl des Kameraden Michael Dahlke zum stellvertretenden Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr Groß Schwiesow zu. Er wird mit Wirkung vom 13.03.2017 für die Dauer von sechs Jahren als stellvertretender Gemeindeführer zum Ehrenbeamten ernannt.

### Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Schwiesow für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.03.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt	
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	375.200 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	355.300 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	19.900 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR

c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf die Einstellung in Rücklagen auf die Entnahmen aus Rücklagen auf das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	19.900 EUR 8.400 EUR 0 EUR 11.500 EUR
2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf die ordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	315.800 EUR 279.000 EUR 36.800 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf die außerordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR 0 EUR 0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	20.200 EUR 40.500 EUR -20.300 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf festgesetzt.	16.500 EUR

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 1.277.652,76 EUR und zum 31.12. des Haushaltsjahres 1.307.952,76 EUR.

Groß Schwiesow, den 13.03.2017



#### Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 10.04.2017 (Montag) bis 28.04.2017 (Freitag) zu folgenden Öffnungszeiten

**Montag, Dienstag,**

**Donnerstag, Freitag**

**von 09:00 bis 12:00 Uhr**

**Dienstag**

**von 14:00 bis 16:00 Uhr**

**Donnerstag**

**von 14:00 bis 18:00 Uhr**

**im Amtsgebäude, Zimmer 103**

öffentlich aus.

Körting, Bürgermeister

## § 2

### Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

### Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

### Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 31.500 EUR.

## § 5

### Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	280 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	300 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	380 v. H.

## § 6

### Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,125 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 7

### Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 1.276.607,20 EUR.

## Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Groß Schwiesow (Feuerwehrgebühren-/kostenersatzung)

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern beschlossen (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612), zuletzt geändert am 5. Januar 2016 (GVOBl. M-V S. 20) und der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert am 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Groß Schwiesow vom 13.03.2017 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der FFw Groß Schwiesow der Gemeinde erlassen.

## § 1

### Allgemeines

(1) Die Einsätze der Feuerwehr sind bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Abweichend von Satz 1 können gegen Verursacherinnen und Verursacher nach allgemeinen Vorschriften Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen für den Einsatz geltend gemacht werden, wenn eine Gefährdungshaftung besteht.

(2) Für Einsätze nach Absatz 1 Satz 1, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, für andere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Pflichtaufgaben der Feuerwehr, für freiwillige Einsätze und für die Stellung einer Brandsicherheitswache werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Gegebenenfalls entstandene Auslagen sind zusätzlich zu erstatten.

## § 2

### Gebührenpflichtige Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist gebührenpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 BrSchG,
- c) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm),
- d) Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 21 BrSchG,
- e) Einsätze nach § 1 Abs. 1 Satz 1, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, gem. § 25 Abs. 2 Nr. 1 BrSchG,
- f) Einsätze, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, gem. § 25 Abs. 2 Nr. 3 BrSchG.

## § 3

### Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Solche freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung und Eindämmen von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung und -sicherung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) Einfangen oder Bergen von Tieren,
- d) Bergung oder Sicherung von Sachen,
- e) Sicherung von Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücksflächen,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Aus-/Abpumpen von überfluteten Räumen, Flächen, Behältern etc.,
- h) Sicherung von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste,
- i) Absperren, Abklemmen oder Überprüfen von Rohren und Leitungen,
- j) Entfernung von Schnee und gefährlichen Eiszapfen,
- k) Gestellung von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Einsatzgeräten in anderen als den in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

## § 4

### Gebührensschuldner und Kostenerstattungspflichtiger

(1) Gebühren- oder kostenerstattungspflichtig ist bei Leistungen nach § 2

1. bei § 2a
  - wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 69 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) gilt entsprechend, oder
  - wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 70 SOG M-V gilt entsprechend, oder

- wer den Auftrag für den Einsatz gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz gehabt hat,
2. bei § 2b
    - richtet sich bei Nachbarschaftshilfe und überörtlichen Einsätzen nach § 2 Abs. 3 BrSchG,
  3. bei § 2c
    - wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr ausgelöst hat,
  4. bei § 2d
    - der Veranstalter oder Veranlasser einer Maßnahme, die die Stellung einer Brandsicherheitswache erforderlich gemacht hat,
  5. bei § 2e
    - wer vorsätzlich oder grob fahrlässig den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat,
  6. bei § 2f
    - der Betreiber einer Brandmeldeanlage, wenn der Einsatz durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

(2) Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt. Wird der Auftrag durch die zuständige Behörde im Rahmen der Gefahrenabwehr erteilt, so ist Gebührensschuldner derjenige, zu dessen Gunsten oder in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.

(3) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr/denselben Kostenersatz schulden, sind Gesamtschuldner.

## § 5

### Grundsätze der Gebührenberechnung und Kosten-/ Auslagenersatz

(1) Gebühren und Kostenersatz werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebühren-/Kostentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Grundlage der Gebühren-/Kostenersatzberechnung bildet, sofern nicht im Gebühren-/Kostentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Geräten vom jeweiligen Feuerwehrhaus (Einsatzzeit).

(3) Für Leistungen, die nicht ausdrücklich im Tarif festgelegt sind, werden Gebühren/Kosten erhoben, wie sie für ähnliche Leistungen festgesetzt sind.

(4) Die Gebührenpflicht umfasst auch die Erstattung von Auslagen, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren, externer Firmen oder von anderen Stellen entstehen.

(5) Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel sind von dem Kostenerstattungspflichtigen nach § 4 zu erstatten. Das Gleiche gilt für die Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

(6) Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel, Holz, Nägel, Schrauben, Klebeband, etc.) wird nach der verbrauchten Menge zu Tagespreisen zzgl. 15 % Verwaltungskostenpauschale berechnet.

(7) Entsorgungskosten werden in Höhe des aktuellen Tagespreises berechnet.

## § 6

### Entstehen der Gebühren- und Kostenerstattungspflicht

(1) Die Gebühren- und Kostenerstattungspflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zah-

lungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebühren- und Kostenerstattungspflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

(3) Bei Brandsicherheitswachen gem. § 2 Abs. 3 BrSchG entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Brandsicherheitswache.

## § 7

### Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr bzw. der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Die Gemeinde Groß Schwiesow kann die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 2 Buchstabe d) bzw. die Erbringung einer freiwilligen Leistung (§ 3) von der vorherigen Sicherheitsleistung für den voraussichtlich entstehenden Kostenersatz bzw. die voraussichtlich entstehende Gebühr abhängig machen.

(3) Die Gebühr und der Kostenersatz werden im Verwaltungs-zwangsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz M-V vollstreckt.

## § 8

### Haftungsausschluss

(1) Die Gemeinde Groß Schwiesow haftet nicht für solche Sachschädigungen, die die Freiwillige Feuerwehr zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen für erforderlich halten durfte. Der Zahlungspflichtige hat die Gemeinde Groß Schwiesow von Er-satzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.

(2) Für Schäden, die anlässlich der Erbringung notwendiger Maß-nahmen dem Auftraggeber oder Dritten entstanden sind, haftet die Gemeinde Groß Schwiesow nur, wenn dem von ihm beauftragten Personal der Freiwilligen Feuerwehr Groß Schwiesow Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

(3) Die Gemeinde Groß Schwiesow haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 16.12.1997 außer Kraft.

Groß Schwiesow, den 14.03.2017



Körting  
Bürgermeister

## Gemeinde Groß Schwiesow Feuerwehrgebühren-/kostensatzung

### Gebühren-/Kostentarif

#### I. Allgemeines

- Die nachfolgenden Tarife für Personal- und Sachleistungen werden entsprechend der Einsatzzeit in halbstündigen Zeitabschnitten erhoben. Angefangene halbe Stunden werden als volle halbe Stunden abgerechnet.
- Die Tarifsätze für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen verstehen sich einschließlich der normmäßigen feuerwehr-

technischen Beladung des jeweiligen Fahrzeugs. Eine Ver-leihung ist ausgeschlossen. Die Personalkosten werden nach Abschnitt II Ziffer 1 abgerechnet.

#### 3. Brandsicherheitswachen

3.1 Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen werden das Personal nach Abschnitt II Ziffer 1, mitgeführte Fahrzeuge mit 50 % der unter Abschnitt II Ziffer 2 aufgeführten Tarifsätze berechnet.

3.2 Für Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen zur Pflege des örtlichen Brauchtums (z. B. Osterfeuer, Schützenfest) oder bei Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder der Imagewerbung der Gemeinde Groß Schwiesow, soweit sie nicht vorrangig auf Gewinnerzielungsabsicht ausgerichtet sind, wird eine Gebührenpauschale von 100,00 € pro 24 h erhoben.

4. Die Kosten-/Gebührensätze enthalten die für die Reinigung und Wiederaufrüstung der Fahrzeuge und Geräte entstehenden Kosten für eigenes Personal sowie die Fahrzeugbetriebsstoffe.

### II. Gebühren-/Kostentarif

#### 1. Personaleinsatz

Je Feuerwehrmann/-frau pro Stunde 92,14 €

#### 2. Einsatz von Fahrzeugen

Je Fahrzeug pro Stunde

##### 2.1 Löschfahrzeuge

Tragkraftspritzenfahrzeug TSF 127,22 €

##### 2.2 Sonstige Fahrzeuge

Einsatzleitwagen ELW 161,80 €

### III. Sonstige Kosten

Neben den Kosten/Gebühren zu Abschnitten I und II werden folgende Selbst-/Fremdkosten zum Selbstkosten-/Wiederbeschafungspreis erstattet:

- Verbrauchsmaterial wie Ölbinder, Einweg-Ölsperrern, Schaum- und Netzmittel, Sauerstoff, Kohlensäure, Löschpulver, Prüfröhrchen, Atemfilter etc. nach dem tatsächlichen Verbrauch zuzüglich einer Vorhalte- und Verwaltungskostenpauschale von 15 %. Wasser aus dem Leitungsnetz zum jeweils gültigen Bezugspreis des Versorgungsträgers.
- Fremdkosten für Reinigung, Prüfung und Instandsetzung von Geräten und Ausrüstungen, vornehmlich Atemschutzgeräte und Feuerlöscher, Reinigung oder Ersatz verschmutzter Einsatzkleidung etc.
- Entsorgung von eingesetzten Ölbindemitteln und sonstigen Schadstoffen zuzüglich Personal- und Transportkosten nach Abschnitten I und II.
- Sonstige einsatzbedingte Auslagen z. B. Inanspruchnahme Dritter, Beschaffung von Material, über das die Feuerwehr nicht verfügt.

Hiermit ist die am 13.03.2017 beschlossene Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Groß Schwiesow (Feuerwehrgebühren-/kostensatzung), ausgefertigt am 14.03.2017, bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

## Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Groß Schwiesow

### Einladung

zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Schwiesow  
**am Freitag, dem 21.04.2017, 19:00 Uhr** im Speicher von Groß Schwiesow.

#### Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Bericht des Kassenwartes
4. Bericht der Järgergemeinschaft
5. Wahl des Jagdvorstandes
6. Regelungen von Jagdpachtangelegenheiten
7. Sonstiges

Ich bitte um Ihre Teilnahme.

*Thomas Körting*  
**Jagdvorsteher**

---

## Gemeinde Gülzow-Prüzen

---

### Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Gülzow-Prüzen vom 16.02.2017

Drucksachen- nummer	Beschluss
<u>Öffentlicher Teil</u> 10/17	Zukünftig sollen alle Gemeindevertretersitzungen ausschließlich in gemeindeeigenen, nicht in anderweitig vermieteten Räumen abgehalten werden.

### Jagdgenossenschaftsversammlung Gülzow

#### Einladung

Zur **Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Gülzow** lade ich hiermit alle Mitglieder (Landeigentümer) recht herzlich ein.

**Tag:** Freitag, den 28.04.2017  
**Beginn:** 19:00 Uhr  
**Ort:** Gutskantine Gülzow

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Kassenbericht
3. Auszahlung Jagdpacht
4. Sonstiges

Für Imbiss und Getränke wird gesorgt.

*gez. Axel Wichmann*  
**Vorstand**

---

## Gemeinde Gutow

---

### Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Gutow- vom 23.03.2017

Drucksachen- nummer	Beschluss
<u>Öffentlicher Teil</u> 01/17	Die Gemeindevertretung stimmt der Wahl des Kameraden Martin Poppe zum Gemeindeführer zu. Er wird mit Wirkung vom 23.03.2017 für die Dauer von sechs Jahren als Gemeindeführer zum Ehrenbeamten ernannt.
02/17	Die Gemeindevertretung stimmt der Wahl des Kameraden Günter Jeschke zum stellvertretenden Gemeindeführer zu. Er wird mit Wirkung vom 23.03.2017 für die Dauer von sechs Jahren als stellvertretender Gemeindeführer zum Ehrenbeamten ernannt.
03/17	Die Gemeindevertretung stimmt der Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gutow (Feuerwehr-/kostenatzung) zu.

### Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gutow (Feuerwehrgebühren-/kostenatzung)

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern beschlossen (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612), zuletzt geändert am 5. Januar 2016 (GVOBl. M-V S. 20) und der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert am 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Gutow vom 23.03.2017 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der FFw Gutow der Gemeinde erlassen.

#### § 1

##### Allgemeines

(1) Die Einsätze der Feuerwehr sind bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Abweichend von Satz 1 können gegen Verursacherinnen und Verursacher nach allgemeinen Vorschriften Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen für den Einsatz geltend gemacht werden, wenn eine Gefährdungshaftung besteht.

(2) Für Einsätze nach Absatz 1 Satz 1, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, für andere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Pflichtenaufgaben der Feuerwehr, für freiwillige Einsätze und für die Stellung einer Brandsicherheitswache werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Gegebenenfalls entstandene Auslagen sind zusätzlich zu erstatten.

## § 2

**Gebührenpflichtige Pflichtaufgaben**

Die Erfüllung folgender Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist gebührenpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 BrSchG,
- c) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm),
- d) Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 21 BrSchG,
- e) Einsätze nach § 1 Abs. 1 Satz 1, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, gem. § 25 Abs. 2 Nr. 1 BrSchG,
- f) Einsätze, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, gem. § 25 Abs. 2 Nr. 3 BrSchG.

## § 3

**Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen**

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Solche freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung und Eindämmen von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung und -sicherung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) Einfangen oder Bergen von Tieren,
- d) Bergung oder Sicherung von Sachen,
- e) Sicherung von Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücksflächen,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Aus-/Abpumpen von überfluteten Räumen, Flächen, Behältern etc.,
- h) Sicherung von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste,
- i) Absperren, Abklemmen oder Überprüfen von Rohren und Leitungen,
- j) Entfernung von Schnee und gefährlichen Eiszapfen,
- k) Gestellung von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Einsatzgeräten in anderen als den in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

## § 4

**Gebührensschuldner und Kostenerstattungspflichtiger**

(1) Gebühren- oder kostenerstattungspflichtig ist bei Leistungen nach § 2

1. bei § 2a
  - wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 69 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) gilt entsprechend, oder
  - wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 70 SOG M-V gilt entsprechend, oder
  - wer den Auftrag für den Einsatz gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz gehabt hat,
2. bei § 2b
  - richtet sich bei Nachbarschaftshilfe und überörtlichen Einsätzen nach § 2 Abs. 3 BrSchG,
3. bei § 2c
  - wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr ausgelöst hat,
4. bei § 2d

- der Veranstalter oder Veranlasser einer Maßnahme, die die Stellung einer Brandsicherheitswache erforderlich gemacht hat,
5. bei § 2e
    - wer vorsätzlich oder grob fahrlässig den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat,
  6. bei § 2 f
    - der Betreiber einer Brandmeldeanlage, wenn der Einsatz durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,

(2) Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt. Wird der Auftrag durch die zuständige Behörde im Rahmen der Gefahrenabwehr erteilt, so ist Gebührensschuldner derjenige, zu dessen Gunsten oder in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.

(3) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr/denselben Kostenersatz schulden, sind Gesamtschuldner.

## § 5

**Grundsätze der Gebührenberechnung und Kosten-/Auslagensatz**

(1) Gebühren und Kostenersatz werden nach Maßgabe des als **Anlage** beigefügten Gebühren-/Kostentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Grundlage der Gebühren-/Kostenersatzberechnung bildet, sofern nicht im Gebühren-/Kostentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Geräten vom jeweiligen Feuerwehrhaus (Einsatzzeit).

(3) Für Leistungen, die nicht ausdrücklich im Tarif festgelegt sind, werden Gebühren/Kosten erhoben, wie sie für ähnliche Leistungen festgesetzt sind.

(4) Die Gebührenpflicht umfasst auch die Erstattung von Auslagen, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren, externer Firmen oder von anderen Stellen entstehen.

(5) Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel sind von dem Kostenerstattungspflichtigen nach § 4 zu erstatten.

Das Gleiche gilt für die Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

(6) Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel, Holz, Nägel, Schrauben, Klebeband, etc.) wird nach der verbrauchten Menge zu Tagespreisen zzgl. 15 % Verwaltungskostenpauschale berechnet.

(7) Entsorgungskosten werden in Höhe des aktuellen Tagespreises berechnet.

## § 6

**Entstehen der Gebühren- und Kostenerstattungspflicht**

(1) Die Gebühren- und Kostenerstattungspflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebühren- und Kostenerstattungspflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

(3) Bei Brandsicherheitswachen gem. § 2 Abs. 3 BrSchG entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Brandsicherheitswache.

## § 7

**Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

(1) Die Gebühr bzw. der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Die Gemeinde Gutow kann die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 2 Buchstabe d) bzw. die Erbringung einer freiwilligen Leistung (§ 3) von der vorherigen Sicherheitsleistung für den voraussichtlich entstehenden Kostenersatz bzw. die voraussichtlich entstehende Gebühr abhängig machen.

(3) Die Gebühr und der Kostenersatz werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz M-V vollstreckt.

## § 8

**Haftungsausschluss**

(1) Die Gemeinde Gutow haftet nicht für solche Sachschädigungen, die die Freiwillige Feuerwehr zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen für erforderlich halten durfte. Der Zahlungspflichtige hat die Gemeinde Gutow von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.

(2) Für Schäden, die anlässlich der Erbringung notwendiger Maßnahmen dem Auftraggeber oder Dritten entstanden sind, haftet die Gemeinde Gutow nur, wenn dem von ihm beauftragten Personal der Freiwilligen Feuerwehr Gutow Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

(3) Die Gemeinde Gutow haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## § 9

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 16.12.1997 außer Kraft.

Gutow, den 24.03.2017



Burchard  
Bürgemeisterin

**Gemeinde Gutow****Feuerwehrgebühren-/kostenatzung****Gebühren-/Kostentarif****I. Allgemeines**

1. Die nachfolgenden Tarife für Personal- und Sachleistungen werden entsprechend der Einsatzzeit in halbstündigen Zeitabschnitten erhoben. Angefangene halbe Stunden werden als volle halbe Stunden abgerechnet.
2. Die Tarifsätze für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen verstehen sich einschließlich der normmäßigen feuerwehrtechnischen Beladung des jeweiligen Fahrzeugs. Eine Verleihung ist ausgeschlossen. Die Personalkosten werden nach Abschnitt II Ziffer 1 abgerechnet.
3. **Brandsicherheitswachen**
  - 3.1 Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen werden das Personal nach Abschnitt II Ziffer 1, mitgeführte Fahrzeuge mit 50 % der unter Abschnitt II Ziffer 2 aufgeführten Tarifsätze berechnet.
  - 3.2 Für Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen zur Pflege des örtlichen Brauchtums (z. B. Osterfeuer, Schützenfest)

oder bei Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder der Imagewerbung der Gemeinde Gutow, soweit sie nicht vorrangig auf Gewinnerzielungsabsicht ausgerichtet sind, wird eine Gebührenpauschale von 100,00 EUR pro 24 h erhoben.

4. Die Kosten-/Gebührensätze enthalten die für die Reinigung und Wiederaufrüstung der Fahrzeuge und Geräte entstehenden Kosten für eigenes Personal sowie die Fahrzeugbetriebsstoffe.

**II. Gebühren-/Kostentarif****1. Personaleinsatz**

Je Feuerwehrmann/-frau pro Stunde 30,46 EUR

**2. Einsatz von Fahrzeugen**

Je Fahrzeug pro Stunde

**2.1 Löschfahrzeuge**

Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser TSF-W 24,84 EUR

**2.2 Sonstige Fahrzeuge**

Einsatzleitwagen ELW 161,80 EUR

**III. Sonstige Kosten**

Neben den Kosten/Gebühren zu Abschnitten I und II werden folgende Selbst-/Fremdkosten zum Selbstkosten-/Wiederbeschaffungspreis erstattet:

1. Verbrauchsmaterial wie Ölbinder, Einweg-Ölsperrern, Schaum- und Netzmittel, Sauerstoff, Kohlensäure, Löschpulver, Prüfröhrchen, Atemfilter etc. nach dem tatsächlichen Verbrauch zuzüglich einer Vorhalte- und Verwaltungskostenpauschale von 15 %. Wasser aus dem Leitungsnetz zum jeweils gültigen Bezugspreis des Versorgungsträgers.
2. Fremdkosten für Reinigung, Prüfung und Instandsetzung von Geräten und Ausrüstungen, vornehmlich Atemschutzgeräte und Feuerlöscher, Reinigung oder Ersatz verschmutzter Einsatzkleidung etc.
3. Entsorgung von eingesetzten Ölbindemitteln und sonstigen Schadstoffen zuzüglich Personal- und Transportkosten nach Abschnitten I und II.
4. Sonstige einsatzbedingte Auslagen z. B. Inanspruchnahme Dritter, Beschaffung von Material, über das die Feuerwehr nicht verfügt.

Hiermit ist die am 23.03.2017 beschlossene Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gutow (Feuerwehrgebühren-/kostenatzung), ausgefertigt am 24.03.2017, bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Bülow**

Auf der Grundlage des Landesjagdgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern beschloss die Jagdgenossenschaft Bülow ihre Satzung am 13.01.2016.

Die Genehmigung der unteren Jagdbehörde des Landkreises Rostock erfolgte am 03.08.2016, die Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt des Amtes Güstrow-Land erfolgte am 07.12.2016.



## Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Bülow

Die Satzung der Jagdgenossenschaft Bülow vom 13.01.2016 wird durch Beschluss der Jagdgenossen am 28.10.2016 wie folgt geändert.

### § 9 Abs. 4 „Umlagen und Nutzung“ erhält folgende Fassung: § 9

#### Umlagen und Nutzung

(4) Die Jagdgenossenschaft beschließt, von den Einnahmen aus der Jagdverpachtung in Höhe von 648,00 € jährlich 10 %, das entspricht einer Summe von 64,80 €, für entstehenden Verwaltungsaufwand und weitere 10 %, in Höhe von 64,80 €, für mögliche eigene Aufwendungen im Haushalt der Jagdgenossenschaft festzuschreiben.

Die Auskehrungen an die Grundstückseigentümer erfolgen zu 80 %, in Höhe von 3,20 €/ha. Insgesamt werden 129,60 € einbehalten.

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Uwe Möller  
Jagdvorsteher

Angezeigt/genehmigt  
Bad Doberan, den 24.02.2017



Unterschrift der unteren Jagdbehörde  
des Landkreises Rostock

---

## Gemeinde Lohmen

---

### Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Lohmen vom 13.03.2017

Drucksachen- nummer	Beschluss
<u>Öffentlicher Teil</u>	
01/17	Die Gemeindevertretung stellt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 fest.
02/17	Die Gemeindevertretung entlastet den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2015.
03/17	Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird beschlossen.
04/17	Die Gemeindevertretung stimmt der Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lohmen (Feuerwehrgebühren-/kostenersatzung) zu.
05/17	Die Gemeindevertretung beschließt die Teilnahme der Gemeinde Lohmen am 4. Wettbewerb „Seniorenfreundliche Kommune in Mecklenburg-Vorpommern“.
06/17	Die Vermietung der Bootsliegeplätze am Garder See ab dem 01.01.2017 mit einer Miete von 60,00 EUR pro Jahr und Platz wird zugestimmt.

### Nicht öffentlicher Teil

06/17	Die Gemeindevertretung beschließt die Fortsetzung des Projektes „Vermarktung der Festscheune Lohmen“ bis zum 28.02.2018 und die befristete Weiterbeschäftigung der Projektmanagerin.
07/17	Die Einstellung einer Erzieherin in der Kindertagesstätte „Waldgeister“ wird beschlossen.

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Lohmen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lohmen hat in ihrer Sitzung am 13.03.2017 den Jahresabschluss 2015 festgestellt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 mit seinen Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Er liegt zur Einsichtnahme vom 10.04.2017 bis 21.04.2017 im Amt Güstrow-Land, Kämmerei, Zimmer 103, Haselstraße 4 in 18273 Güstrow zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag, Dienstag,	
Donnerstag, Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 bis 18:00 Uhr



Dikau  
Bürgermeister

## Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lohmen (Feuerwehrgebühren-/kostenersatzung)

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KVM-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern beschlossen (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612), zuletzt geändert am 5. Januar 2016 (GVOBl. M-V S. 20) und der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert am 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Lohmen vom 13.03.2017 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der FFW Lohmen der Gemeinde erlassen.

### § 1

#### Allgemeines

(1) Die Einsätze der Feuerwehr sind bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Abweichend von Satz 1 können gegen Verursacherinnen und Verursacher nach allgemeinen Vorschriften Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen für den Einsatz geltend gemacht werden, wenn eine Gefährdungshaftung besteht.

(2) Für Einsätze nach Absatz 1 Satz 1, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, für andere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Pflichtaufgaben der Feuerwehr, für freiwillige Einsätze und für die Stellung einer Brandsicherheitswache werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Gegebenenfalls entstandene Auslagen sind zusätzlich zu erstatten.

## § 2

### Gebührenpflichtige Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist gebührenpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 BrSchG,
- c) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm),
- d) Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 21 BrSchG,
- e) Einsätze nach § 1 Abs. 1 Satz 1, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, gem. § 25 Abs. 2 Nr. 1 BrSchG,
- f) Einsätze, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, gem. § 25 Abs. 2 Nr. 3 BrSchG.

## § 3

### Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Solche freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung und Eindämmen von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung und -sicherung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) Einfangen oder Bergen von Tieren,
- d) Bergung oder Sicherung von Sachen,
- e) Sicherung von Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücksflächen,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Aus-/Abpumpen von überfluteten Räumen, Flächen, Behältern etc.,
- h) Sicherung von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste,
- i) Absperren, Abklemmen oder Überprüfen von Rohren und Leitungen,
- j) Entfernung von Schnee und gefährlichen Eiszapfen,
- k) Gestellung von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Einsatzgeräten in anderen als den in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

## § 4

### Gebührensschuldner und Kostenerstattungspflichtiger

(1) Gebühren- oder kostenerstattungspflichtig ist bei Leistungen nach § 2

1. bei § 2a
  - wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 69 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) gilt entsprechend, oder
  - wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 70 SOG M-V gilt entsprechend, oder

- wer den Auftrag für den Einsatz gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz gehabt hat,
2. bei § 2b
    - richtet sich bei Nachbarschaftshilfe und überörtlichen Einsätzen nach § 2 Abs. 3 BrSchG,
  3. bei § 2c
    - wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr ausgelöst hat,
  4. bei § 2d
    - der Veranstalter oder Veranlasser einer Maßnahme, die die Stellung einer Brandsicherheitswache erforderlich gemacht hat,
  5. bei § 2e
    - wer vorsätzlich oder grob fahrlässig den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat,
  6. bei § 2f
    - der Betreiber einer Brandmeldeanlage, wenn der Einsatz durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

(2) Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach 3 der Satzung in Anspruch nimmt. Wird der Auftrag durch die zuständige Behörde im Rahmen der Gefahrenabwehr erteilt, so ist Gebührensschuldner derjenige, zu dessen Gunsten oder in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.

(3) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr/denselben Kostenersatz schulden, sind Gesamtschuldner.

## § 5

### Grundsätze der Gebührenberechnung und Kosten-/Auslagensatz

(1) Gebühren und Kostenersatz werden nach Maßgabe des als **Anlage** beigefügten Gebühren-/Kostentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Grundlage der Gebühren-/Kostenersatzberechnung bildet, sofern nicht im Gebühren-/Kostentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Geräten vom jeweiligen Feuerwehrhaus (Einsatzzeit).

(3) Für Leistungen, die nicht ausdrücklich im Tarif festgelegt sind, werden Gebühren/Kosten erhoben, wie sie für ähnliche Leistungen festgesetzt sind.

(4) Die Gebührenpflicht umfasst auch die Erstattung von Auslagen, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren, externer Firmen oder von anderen Stellen entstehen.

(5) Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel sind von dem Kostenerstattungspflichtigen nach § 4 zu erstatten.

Das Gleiche gilt für die Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

(6) Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel, Holz, Nägel, Schrauben, Klebeband, etc.) wird nach der verbrauchten Menge zu Tagespreisen zzgl. 15 % Verwaltungskostenpauschale berechnet.

(7) Entsorgungskosten werden in Höhe des aktuellen Tagespreises berechnet.

## § 6

### Entstehen der Gebühren- und Kostenerstattungspflicht

(1) Die Gebühren- und Kostenerstattungspflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus. Dies gilt auch

dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebühren- und Kostenerstattungspflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

(3) Bei Brandsicherheitswachen gem. § 2 Abs. 3 BrSchG entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Brandsicherheitswache.

## § 7

### Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr bzw. der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Die Gemeinde Lohmen kann die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 2 Buchstabe d) bzw. die Erbringung einer freiwilligen Leistung (§ 3) von der vorherigen Sicherheitsleistung für den voraussichtlich entstehenden Kostenersatz bzw. die voraussichtlich entstehende Gebühr abhängig machen.

(3) Die Gebühr und der Kostenersatz werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz M-V vollstreckt.

## § 8

### Haftungsausschluss

(1) Die Gemeinde Lohmen haftet nicht für solche Sachschädigungen, die die Freiwillige Feuerwehr zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen für erforderlich halten durfte. Der Zahlungspflichtige hat die Gemeinde Lohmen von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.

(2) Für Schäden, die anlässlich der Erbringung notwendiger Maßnahmen dem Auftraggeber oder Dritten entstanden sind, haftet die Gemeinde Lohmen nur, wenn dem von ihm beauftragten Personal der Freiwilligen Feuerwehr Lohmen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

(3) Die Gemeinde Lohmen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 11.02.1998 außer Kraft.

Lohmen, den 14.03.2017



Dikau

Bürgermeister

## Gemeinde Lohmen

### Feuerwehrgebühren-/kostensatzung

#### Gebühren-/Kostentarif

##### I. Allgemeines

- Die nachfolgenden Tarife für Personal- und Sachleistungen werden entsprechend der Einsatzzeit in halbstündigen Zeitabschnitten erhoben. Angefangene halbe Stunden werden als volle halbe Stunden abgerechnet.
- Die Tarifsätze für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen verstehen sich einschließlich der normmäßigen feuerwehr-

technischen Beladung des jeweiligen Fahrzeugs. Eine Verleihung ist ausgeschlossen. Die Personalkosten werden nach Abschnitt II Ziffer 1 abgerechnet.

##### 3. Brandsicherheitswachen

- Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen werden das Personal nach Abschnitt II Ziffer 1, mitgeführte Fahrzeuge mit 50 % der unter Abschnitt II Ziffer 2 aufgeführten Tarifsätze berechnet.
- Für Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen zur Pflege des örtlichen Brauchtums (z. B. Osterfeuer, Schützenfest) oder bei Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder der Imagewerbung der Gemeinde Lohmen, soweit sie nicht vorrangig auf Gewinnerzielungsabsicht ausgerichtet sind, wird eine Gebührenpauschale von 100,00 EUR pro 24 h erhoben.
- Die Kosten-/Gebührensätze enthalten die für die Reinigung und Wiederaufrüstung der Fahrzeuge und Geräte entstehenden Kosten für eigenes Personal sowie die Fahrzeugbetriebsstoffe.

#### II. Gebühren-/Kostentarif

##### 1. Personaleinsatz

Je Feuerwehrmann/-frau pro Stunde 98,10 EUR

##### 2. Einsatz von Fahrzeugen

Je Fahrzeug pro Stunde

##### 2.1 Löschfahrzeuge

Löschfahrzeug LF8/6 107,71 EUR

##### 2.2 Sonstige Fahrzeuge

Einsatzleitwagen ELW 161,80 EUR

#### III. Sonstige Kosten

Neben den Kosten/Gebühren zu Abschnitten I und II werden folgende Selbst/Fremdkosten zum Selbstkosten-/Wiederbeschaffungspreis erstattet:

- Verbrauchsmaterial wie Ölbinder, Einweg-Ölsperrern, Schaum- und Netzmittel, Sauerstoff, Kohlensäure, Löschpulver, Prüfröhrchen, Atemfilter etc. nach dem tatsächlichen Verbrauch zuzüglich einer Vorhalte- und Verwaltungskostenpauschale von 15 %. Wasser aus dem Leitungsnetz zum jeweils gültigen Bezugspreis des Versorgungsträgers.
- Fremdkosten für Reinigung, Prüfung und Instandsetzung von Geräten und Ausrüstungen, vornehmlich Atemschutzgeräte und Feuerlöscher, Reinigung oder Ersatz verschmutzter Einsatzkleidung etc.
- Entsorgung von eingesetzten Ölbindemitteln und sonstigen Schadstoffen zuzüglich Personal- und Transportkosten nach Abschnitten I und II.
- Sonstige einsatzbedingte Auslagen z. B. Inanspruchnahme Dritter, Beschaffung von Material, über das die Feuerwehr nicht verfügt.

Hiermit ist die am 13.03.2017 beschlossene Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lohmen (Feuerwehrgebühren-/kostensatzung), ausgefertigt am 14.03.2017, bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

## Gemeinde Mistorf

### Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Mistorf vom 20.03.2017

Drucksachen- nummer	Beschluss
<u>Öffentlicher Teil</u>	
01/17	Die Gemeindevertretung stimmt der Wahl des Kameraden Maik Ponath zum Gemeindegewehrführer zu. Er wird mit Wirkung vom 20.03.2017 für die Dauer von sechs Jahren als Gemeindegewehrführer zum Ehrenbeamten ernannt.
02/17	Die Gemeindevertretung stimmt der Wahl des Kameraden Mirco Hermann-Hartung zum stellvertretenden Gemeindegewehrführer zu. Er wird mit Wirkung vom 20.03.2017 für die Dauer von sechs Jahren als stellvertretender Gemeindegewehrführer zum Ehrenbeamten ernannt.
03/17	Die Gemeindevertretung stellt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 fest.
04/17	Die Gemeindevertretung entlastet den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2015.
05/17	Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird beschlossen.
06/17	Die Gemeindevertretung stimmt der Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostensatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mistorf (Feuerwehrgebührenkostensatzung) nicht zu.
<u>Nicht öffentlicher Teil</u>	
07/17	Die Gemeindevertretung beschließt eine unbestimmte Fristen-Niederschlagung offener Forderungen nicht.
08/17	Die Gemeindevertretung beschließt eine Niederschlagung offener Forderungen.
09/17	Die Gemeindevertretung beschließt einem Stundungsantrag zuzustimmen.

### Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Mistorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mistorf hat in ihrer Sitzung am 20.03.2017 den Jahresabschluss 2015 festgestellt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.  
Der Jahresabschluss 2015 mit seinen Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Er liegt zur Einsichtnahme vom 10.04.2017 bis 21.04.2017 im Amt Güstrow-Land, Kämmerei, Zimmer 103, Haselstraße 4 in 18273 Güstrow zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag, Dienstag,  
Donnerstag, Freitag      von 09:00 bis 12:00 Uhr  
Dienstag                      von 14:00 bis 16:00 Uhr  
Donnerstag                    von 14:00 bis 18:00 Uhr

  
Hinrichs  
Bürgermeister

### Haushaltssatzung der Gemeinde Mistorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.03.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf		737.700 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf		859.100 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf		-121.400 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf		0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf		0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf		0 EUR
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf		-121.400 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf		0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf		10.900 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf		-110.500 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf		614.800 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf		716.300 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf		-101.500 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf		0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf		0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf		0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf		56.100 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf		67.900 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf		-11.800 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf		-113.300 EUR

festgesetzt.

## § 2

**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

**Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 61.400 EUR.

## § 5

**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 280 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

## § 6

**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,00 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 7

**Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 1.773.043,76 EUR.  
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 1.861.243,75 EUR.  
 und zum 31.12. des Haushaltsjahres 1.755.213,92 EUR.

Mistorf, den 20.03.2017




Hinrichs  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme **vom 10.04.2017 (Montag) bis 28.04.2017 (Freitag)**

zu folgenden Öffnungszeiten

**Montag, Dienstag,**

**Donnerstag, Freitag** von 09:00 bis 12:00 Uhr

**Dienstag** von 14:00 bis 16:00 Uhr

**Donnerstag** von 14:00 bis 18:00 Uhr

**im Amtsgebäude, Zimmer 103**

öffentlich aus.



Hinrichs  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Mistorf-Goldewin****Einladung**

zur **Versammlung der Jagdgenossen am 11.05.2017 um 18:00 Uhr im Ferienlandhof in Mistorf.**

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Bericht der Jäger über das Jagdjahr 2016
5. Sonstiges

Wolfgang Hinz

**Jagdvorsteher**

---

**Gemeinde Mühl Rosin**


---

**Aus der Niederschrift der Sitzung  
der Gemeindevertretung Mühl Rosin  
vom 23.03.2017**

<b>Drucksachennummer</b>	<b>Beschluss</b>
<u>Öffentlicher Teil</u>	
01/17	Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird beschlossen.
02/17	Die Gemeindevertretung beschließt die Anhebung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Wahlvorstandes der Gemeinde auf 40,00 EUR.
03/17	Die Gemeindevertretung beschließt den Neubau von einem Fahrgastunterstand in Mühl Rosin, Ortsteil Bölkow, der Kategorie 1.
04/17	Die Gemeindevertretung stimmt der Erweiterung der Kindertagesstätte Mühl Rosin durch die Errichtung eines neuen Gebäudes zu und verpflichtet sich, den erforderlichen Eigenmittelanteil bereitzustellen.
05/17	Die Gemeindevertretung stimmt der Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühl Rosin (Feuerwehrgebühren-/kosten-satzung) zu.
<u>Nicht öffentlicher Teil</u>	
06/17	Der Bestellung eines Erbbaurechts auf dem Flurstück 193 (584 qm) der Flur 1, Gemarkung Mühl Rosin, wird zugestimmt.
07/17	Die Gemeindevertretung beschließt eine Niederschlagung einer offenen Forderung.
08/17	Die Gemeindevertretung beschließt eine unbefristete Niederschlagung einer offenen Forderung.
09/17	Die Gemeindevertretung beschließt eine Niederschlagung einer offenen Forderung.

## Haushaltssatzung der Gemeinde Mühl Rosin für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.03.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt  |               |
| a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf  | 1.577.500 EUR |
| der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf  | 1.865.500 EUR |
| der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf   | -288.000 EUR  |
| b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf   | 0 EUR         |
| der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf   | 0 EUR         |
| der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf  | 0 EUR         |
| c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf   | -288.000 EUR  |
| die Einstellung in Rücklagen auf  | 0 EUR         |
| die Entnahmen aus Rücklagen auf   | 14.800 EUR    |
| das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf   | -273.200 EUR  |
| 2. im Finanzhaushalt  |               |
| a) die ordentlichen Einzahlungen auf  | 1.403.600 EUR |
| die ordentlichen Auszahlungen auf   | 1.614.500 EUR |
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf  | -210.900 EUR  |
| b) die außerordentlichen Einzahlungen auf   | 0 EUR         |
| die außerordentlichen Auszahlungen auf  | 0 EUR         |
| der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf   | 0 EUR         |
| c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf   | 170.300 EUR   |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf  | 172.900 EUR   |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf   | -2.600 EUR    |
| d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf | -213.500 EUR  |

festgesetzt.

### § 2

#### Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

#### Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 140.300 EUR.

### § 5

#### Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 280 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 370 v. H. |

### § 6

#### Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 11,953 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### § 7

#### Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	3.857.970,62 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	3.852.814,18 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	3.595.213,82 EUR.

Mühl Rosin, den 23.03.2017



#### Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 10.04.2017 (Montag) bis 28.04.2017 (Freitag)

zu folgenden Öffnungszeiten

<b>Montag, Dienstag,</b>	
<b>Donnerstag, Freitag</b>	<b>von 09:00 bis 12:00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>von 14:00 bis 16:00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>von 14:00 bis 18:00 Uhr</b>

**im Amtsgebäude, Zimmer 103**

öffentlich aus.

Dr. Blau, Bürgermeister

## Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühl Rosin (Feuerwehrgebühren-/-kostensatzung)

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KVM-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern beschlossen (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612), zuletzt geändert am 5. Januar 2016 (GVOBl. M-V S. 20) und der

§§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert am 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Mühl Rosin vom 23.03.2017 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der FFw Bölkow der Gemeinde erlassen.

### § 1

#### Allgemeines

(1) Die Einsätze der Feuerwehr sind bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Abweichend von Satz 1 können gegen Verursacherinnen und Verursacher nach allgemeinen Vorschriften Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen für den Einsatz geltend gemacht werden, wenn eine Gefährdungshaftung besteht.

(2) Für Einsätze nach Absatz 1 Satz 1, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, für andere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Pflichtaufgaben der Feuerwehr, für freiwillige Einsätze und für die Stellung einer Brandsicherheitswache werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Gegebenenfalls entstandene Auslagen sind zusätzlich zu erstatten.

### § 2

#### Gebührenpflichtige Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist gebührenpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 BrSchG,
- c) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm),
- d) Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 21 BrSchG,
- e) Einsätze nach § 1 Abs. 1 Satz 1, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, gem. § 25 Abs. 2 Nr. 1 BrSchG,
- f) Einsätze, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, gem. § 25 Abs. 2 Nr. 3 BrSchG.

### § 3

#### Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Solche freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung und Eindämmen von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung und -sicherung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) Einfangen oder Bergen von Tieren,
- d) Bergung oder Sicherung von Sachen,
- e) Sicherung von Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücksflächen,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Aus-/ Abpumpen von überfluteten Räumen, Flächen, Behältern etc.,
- h) Sicherung von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste,
- i) Absperrungen, Abklemmen oder Überprüfen von Rohren und Leitungen,
- j) Entfernung von Schnee und gefährlichen Eiszapfen,

- k) Gestellung von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Einsatzgeräten in anderen als den in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

### § 4

#### Gebührensschuldner und Kostenerstattungspflichtiger

(1) Gebühren- oder kostenerstattungspflichtig ist bei Leistungen nach § 2

1. bei § 2a
  - wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 69 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) gilt entsprechend, oder
  - wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 70 SOG M-V gilt entsprechend, oder
  - wer den Auftrag für den Einsatz gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz gehabt hat,
2. bei § 2b
  - richtet sich bei Nachbarschaftshilfe und überörtlichen Einsätzen nach § 2 Abs. 3 BrSchG,
3. bei § 2c
  - wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr ausgelöst hat,
4. bei § 2d
  - der Veranstalter oder Veranlasser einer Maßnahme, die die Stellung einer Brandsicherheitswache erforderlich gemacht hat,
5. bei § 2e
  - wer vorsätzlich oder grob fahrlässig den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat,
6. bei § 2f
  - der Betreiber einer Brandmeldeanlage, wenn der Einsatz durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,

(2) Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt. Wird der Auftrag durch die zuständige Behörde im Rahmen der Gefahrenabwehr erteilt, so ist Gebührensschuldner derjenige, zu dessen Gunsten oder in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.

(3) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr/denselben Kostenersatz schulden, sind Gesamtschuldner.

### § 5

#### Grundsätze der Gebührenberechnung und Kosten-/ Auslagensatz

(1) Gebühren und Kostenersatz werden nach Maßgabe des als **Anlage** beigefügten Gebühren-/Kostentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Grundlage der Gebühren-/Kostenersatzberechnung bildet, sofern nicht im Gebühren-/Kostentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Geräten vom jeweiligen Feuerwehrhaus (Einsatzzeit).

(3) Für Leistungen, die nicht ausdrücklich im Tarif festgelegt sind, werden Gebühren/Kosten erhoben, wie sie für ähnliche Leistungen festgesetzt sind.

(4) Die Gebührenpflicht umfasst auch die Erstattung von Auslagen, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren, externer Firmen oder von anderen Stellen entstehen.

(5) Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel sind von dem Kostenerstattungspflichtigen nach § 4 zu erstatten.

Das Gleiche gilt für die Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

(6) Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel, Holz, Nägel, Schrauben, Klebeband, etc.) wird nach der verbrauchten Menge zu Tagespreisen zzgl. 15 % Verwaltungskostenpauschale berechnet.

(7) Entsorgungskosten werden in Höhe des aktuellen Tagespreises berechnet.

## § 6

### Entstehen der Gebühren- und Kostenerstattungspflicht

(1) Die Gebühren- und Kostenerstattungspflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebühren- und Kostenerstattungspflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

(3) Bei Brandsicherheitswachen gem. § 2 Abs. 3 BrSchG entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Brandsicherheitswache.

## § 7

### Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr bzw. der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Die Gemeinde Mühl Rosin kann die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 2 Buchstabe d) bzw. die Erbringung einer freiwilligen Leistung (§ 3) von der vorherigen Sicherheitsleistung für den voraussichtlich entstehenden Kostenersatz bzw. die voraussichtlich entstehende Gebühr abhängig machen.

(3) Die Gebühr und der Kostenersatz werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz M-V vollstreckt.

## § 8

### Haftungsausschluss

(1) Die Gemeinde Mühl Rosin haftet nicht für solche Sachschädigungen, die die Freiwillige Feuerwehr zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen für erforderlich halten durfte. Der Zahlungspflichtige hat die Gemeinde Mühl Rosin von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.

(2) Für Schäden, die anlässlich der Erbringung notwendiger Maßnahmen dem Auftraggeber oder Dritten entstanden sind, haftet die Gemeinde Mühl Rosin nur, wenn dem von ihm beauftragten Personal der Freiwilligen Feuerwehr Bölkow Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

(3) Die Gemeinde Mühl Rosin haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 08.12.1997 außer Kraft.

Mühl Rosin, den 24.03.2017



Dr. Blau  
Bürgermeister

### Gemeinde Mühl Rosin

### Feuerwehrgebühren-/kostenatzung

#### Gebühren-/Kostentarif

##### I. Allgemeines

1. Die nachfolgenden Tarife für Personal- und Sachleistungen werden entsprechend der Einsatzzeit in halbstündigen Zeitabschnitten erhoben. Angefangene halbe Stunden werden als volle halbe Stunden abgerechnet.
2. Die Tarifsätze für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen verstehen sich einschließlich der normmäßigen feuerwehrtechnischen Beladung des jeweiligen Fahrzeugs. Eine Verleihung ist ausgeschlossen. Die Personalkosten werden nach Abschnitt II Ziffer 1 abgerechnet.
3. **Brandsicherheitswachen**
  - 3.1 Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen werden das Personal nach Abschnitt II Ziffer 1, mitgeführte Fahrzeuge mit 50 % der unter Abschnitt II Ziffer 2 aufgeführten Tarifsätze berechnet.
  - 3.2 Für Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen zur Pflege des örtlichen Brauchtums (z. B. Osterfeuer, Schützenfest) oder bei Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder der Imagewerbung der Gemeinde Mühl Rosin, soweit sie nicht vorrangig auf Gewinnerzielungsabsicht ausgerichtet sind, wird eine Gebührenpauschale von 100,00 EUR pro 24 h erhoben.
4. Die Kosten-/Gebührensätze enthalten die für die Reinigung und Wiederaufrüstung der Fahrzeuge und Geräte entstehenden Kosten für eigenes Personal sowie die Fahrzeugbetriebsstoffe.

##### II. Gebühren-/Kostentarif

###### 1. Personaleinsatz

Je Feuerwehrmann/ -frau pro Stunde 76,23 EUR

###### 2. Einsatz von Fahrzeugen

Je Fahrzeug pro Stunde

###### 2.1 Löschfahrzeug

Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W 310,86 EUR

###### 2.2 Sonstige Fahrzeuge

Einsatzleitwagen ELW 161,80 EUR

##### III. Sonstige Kosten

Neben den Kosten/Gebühren zu Abschnitten I und II werden folgende Selbst-/Fremdkosten zum Selbstkosten-/Wiederbeschaffungspreis erstattet:

1. Verbrauchsmaterial wie Ölbinder, Einweg-Ölsperrern, Schaum- und Netzmittel, Sauerstoff, Kohlensäure, Löschpulver, Prüfröhrchen, Atemfilter etc. nach dem tatsächlichen Verbrauch zuzüglich einer Vorhalte- und Verwaltungskostenpauschale von 15 %. Wasser aus dem Leitungsnetz zum jeweils gültigen Bezugspreis des Versorgungsträgers.
2. Fremdkosten für Reinigung, Prüfung und Instandsetzung von Geräten und Ausrüstungen, vornehmlich Atemschutzgeräte und Feuerlöscher, Reinigung oder Ersatz verschmutzter Einsatzkleidung etc.



3. Entsorgung von eingesetzten Ölbindemitteln und sonstigen Schadstoffen zuzüglich Personal- und Transportkosten nach Abschnitten I und II.
4. Sonstige einsatzbedingte Auslagen z. B. Inanspruchnahme Dritter, Beschaffung von Material, über das die Feuerwehr nicht verfügt.

Hiermit ist die am 23.03.2017 beschlossene Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühl Rosin (Feuerwehrgebühren-/kostenatzung), ausgefertigt am 24.03.2017, bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

---

## Gemeinde Plaaz

---

### Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Plaaz vom 16.03.2017

Drucksachen- nummer	Beschluss
<u>Öffentlicher Teil</u>	
01/17	Die Gemeindevertretung stellt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 fest.
02/17	Die Gemeindevertretung entlastet den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2015.
03/17	Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird beschlossen.
04/17	Die Gemeindevertretung beschließt, die Planungsleistung für die Maßnahme „Ausbau der Dorfstraße Zapkendorf I und II mit Beleuchtung“ zum Angebotspreis von 23.831,35 EUR an das i.b.k. - Ingenieurbüro Kruschel, Am Hofsee 30, 18279 Gremmelin, zu vergeben.
05/17	Die Gemeindevertretung beschließt, die Bauleistung für die Maßnahme „Ausbau der Dorfstraße Zapkendorf I und II mit Beleuchtung“ zum Angebotspreis von 288.237,19 EUR an die Firma Straßen- und Tiefbau GmbH Teterow, Mittelweg 1, 17166 Teterow, zu vergeben.
06/17	Die Gemeindevertretung stimmt der Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Plaaz (Feuerwehrgebühren-/kostenatzung) zu.
<u>Nicht öffentlicher Teil</u>	
07/17	Der Verpachtung von ca. 100 qm aus dem Flurstück 4/1, ca. 520 qm aus dem Flurstück 5 und ca. 395 qm aus dem Flurstück 6/1 der Flur 1, Gemarkung Wendorf, wird zugestimmt.

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Plaaz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Plaaz hat in ihrer Sitzung am 16.03.2017 den Jahresabschluss 2015 festgestellt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 mit seinen Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Er liegt zur Einsichtnahme vom 10.04.2017 bis 21.04.2017 im Amt Güstrow-Land, Kämmerei, Zimmer 103, Haselstraße 4 in 18273 Güstrow zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag, Dienstag,	
Donnerstag, Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 bis 18:00 Uhr



Böttner  
Bürgermeister

### Haushaltssatzung der Gemeinde Plaaz für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.03.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf		926.400 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf		883.500 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf		42.900 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf		0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf		0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf		0 EUR
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf		42.900 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf		0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf		0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf		42.900 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf		786.900 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf		710.300 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf		76.600 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf		0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf		0 EUR

der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	366.000 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	405.400 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-39.400 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	26.900 EUR

festgesetzt.

## § 2

### Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

### Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

### Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 78.600 EUR.

## § 5

### Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 300 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 370 v. H.

## § 6

### Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 7

### Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	1.981.837,37 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	1.991.237,43 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	2.057.637,43 EUR.

Plaaz, den 16.03.2017

## Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 10.04.2017 (Montag) bis 28.04.2017 (Freitag)

zu folgenden Öffnungszeiten

**Montag, Dienstag,**

**Donnerstag, Freitag**

**von 09:00 bis 12:00 Uhr**

**Dienstag**

**von 14:00 bis 16:00 Uhr**

**Donnerstag**

**von 14:00 bis 18:00 Uhr**

**im Amtsgebäude, Zimmer 103**

öffentlich aus.



Böttner, Bürgermeister

## Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Plaaz (Feuerwehrgebühren-/kostenersatzung)

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern beschlossen (Brandenschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612), zuletzt geändert am 5. Januar 2016 (GVOBl. M-V S. 20) und der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert am 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Plaaz vom 16.03.2017 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der FFW Plaaz und FFW Spoitgendorf der Gemeinde erlassen.

## § 1

### Allgemeines

(1) Die Einsätze der Feuerwehr sind bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Abweichend von Satz 1 können gegen Verursacherinnen und Verursacher nach allgemeinen Vorschriften Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen für den Einsatz geltend gemacht werden, wenn eine Gefährdungshaftung besteht.

(2) Für Einsätze nach Absatz 1 Satz 1, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, für andere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Pflichtaufgaben der Feuerwehr, für freiwillige Einsätze und für die Stellung einer Brandsicherheitswache werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Gegebenenfalls entstandene Auslagen sind zusätzlich zu erstatten.

## § 2

### Gebührenpflichtige Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist gebührenpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 BrSchG,
- c) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm),



- d) Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 21 BrSchG,
- e) Einsätze nach § 1 Abs. 1 Satz 1, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, gem. § 25 Abs. 2 Nr. 1 BrSchG,
- f) Einsätze, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, gem. § 25 Abs. 2 Nr. 3 BrSchG.

### § 3

#### Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Solche freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung und Eindämmen von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung und -sicherung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) Einfangen oder Bergen von Tieren,
- d) Bergung oder Sicherung von Sachen,
- e) Sicherung von Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücksflächen,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Aus-/ Abpumpen von überfluteten Räumen, Flächen, Behältern etc.,
- h) Sicherung von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste,
- i) Absperren, Abklemmen oder Überprüfen von Rohren und Leitungen,
- j) Entfernung von Schnee und gefährlichen Eiszapfen,
- k) Gestellung von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Einsatzgeräten in anderen als den in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

### § 4

#### Gebührensschuldner und Kostenerstattungspflichtiger

- (1) Gebühren- oder kostenerstattungspflichtig ist bei Leistungen nach § 2
1. bei § 2a
    - wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 69 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) gilt entsprechend, oder
    - wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 70 SOG M-V gilt entsprechend, oder
    - wer den Auftrag für den Einsatz gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz gehabt hat,
  2. bei § 2b
    - richtet sich bei Nachbarschaftshilfe und überörtlichen Einsätzen nach § 2 Abs. 3 BrSchG,
  3. bei § 2c
    - wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr ausgelöst hat,
  4. bei § 2d
    - der Veranstalter oder Veranlasser einer Maßnahme, die die Stellung einer Brandsicherheitswache erforderlich gemacht hat,
  5. bei § 2e
    - wer vorsätzlich oder grob fahrlässig den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat,
  6. bei § 2f
    - der Betreiber einer Brandmeldeanlage, wenn der Einsatz durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,

(2) Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt. Wird der Auftrag durch die zuständige Behörde im Rahmen der Gefahrenabwehr erteilt, so ist Gebührensschuldner derjenige, zu dessen Gunsten oder in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.

(3) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr/denselben Kostenersatz schulden, sind Gesamtschuldner.

### § 5

#### Grundsätze der Gebührenberechnung und Kosten-/Auslagensatz

(1) Gebühren und Kostenersatz werden nach Maßgabe des als **Anlage** beigefügten Gebühren-/Kostentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Grundlage der Gebühren-/Kostenersatzberechnung bildet, sofern nicht im Gebühren-/Kostentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Geräten vom jeweiligen Feuerwehrhaus (Einsatzzeit).

(3) Für Leistungen, die nicht ausdrücklich im Tarif festgelegt sind, werden Gebühren/Kosten erhoben, wie sie für ähnliche Leistungen festgesetzt sind.

(4) Die Gebührenpflicht umfasst auch die Erstattung von Auslagen, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren, externer Firmen oder von anderen Stellen entstehen.

(5) Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel sind von dem Kostenerstattungspflichtigen nach § 4 zu erstatten.

Das Gleiche gilt für die Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

(6) Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel, Holz, Nägel, Schrauben, Klebeband, etc.) wird nach der verbrauchten Menge zu Tagespreisen zzgl. 15 % Verwaltungskostenpauschale berechnet.

(7) Entsorgungskosten werden in Höhe des aktuellen Tagespreises berechnet.

### § 6

#### Entstehen der Gebühren- und Kostenerstattungspflicht

(1) Die Gebühren- und Kostenerstattungspflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebühren- und Kostenerstattungspflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

(3) Bei Brandsicherheitswachen gem. § 2 Abs. 3 BrSchG entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Brandsicherheitswache.

### § 7

#### Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr bzw. der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Die Gemeinde Plaaz kann die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 2 Buchstabe d) bzw. die Erbringung einer freiwilligen Leistung (§ 3) von der vorherigen Sicherheitsleistung für

den voraussichtlich entstehenden Kostenersatz bzw. die voraussichtlich entstehende Gebühr abhängig machen.

(3) Die Gebühr und der Kostenersatz werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz M-V vollstreckt.

## § 8

### Haftungsausschluss

(1) Die Gemeinde Plaaz haftet nicht für solche Sachschädigungen, die die Freiwillige Feuerwehr zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen für erforderlich halten durfte. Der Zahlungspflichtige hat die Gemeinde Plaaz von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.

(2) Für Schäden, die anlässlich der Erbringung notwendiger Maßnahmen dem Auftraggeber oder Dritten entstanden sind, haftet die Gemeinde Plaaz nur, wenn dem von ihm beauftragten Personal der Freiwilligen Feuerwehr Plaaz oder Spoitgendorf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

(3) Die Gemeinde Plaaz haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 23.02.1998 außer Kraft.

Plaaz, den 17.03.2017



Büttner  
Bürgermeister

## Gemeinde Plaaz

### Feuerwehrgebühren-/kostensatzung

#### Gebühren-/Kostentarif

##### I. Allgemeines

1. Die nachfolgenden Tarife für Personal- und Sachleistungen werden entsprechend der Einsatzzeit in halbstündigen Zeitabschnitten erhoben. Angefangene halbe Stunden werden als volle halbe Stunden abgerechnet.
2. Die Tarifsätze für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen verstehen sich einschließlich der normmäßigen feuerwehrtechnischen Beladung des jeweiligen Fahrzeugs. Eine Verleihung ist ausgeschlossen. Die Personalkosten werden nach Abschnitt II Ziffer 1 abgerechnet.
3. **Brandsicherheitswachen**
  - 3.1 Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen werden das Personal nach Abschnitt II Ziffer 1, mitgeführte Fahrzeuge mit 50 % der unter Abschnitt II Ziffer 2 aufgeführten Tarifsätze berechnet.
  - 3.2 Für Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen zur Pflege des örtlichen Brauchtums (z. B. Osterfeuer, Schützenfest) oder bei Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder der Imagewerbung der Gemeinde Plaaz, soweit sie nicht vorrangig auf Gewinnerzielungsabsicht ausgerichtet sind, wird eine Gebührenpauschale von 100,00 EUR pro 24 h erhoben.
4. Die Kosten-/Gebührensätze enthalten die für die Reinigung und Wiederaufrüstung der Fahrzeuge und Geräte entstehenden Kosten für eigenes Personal sowie die Fahrzeugbetriebsstoffe.

## II. Gebühren-/Kostentarif

### 1. Personaleinsatz

Je Feuerwehrmann/ -frau pro Stunde 181,25 EUR

### 2. Einsatz von Fahrzeugen

Je Fahrzeug pro Stunde

#### 2.1 Löschfahrzeuge

Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 532,95 EUR

Löschfahrzeug LF 8 TS 8 273,48 EUR

#### 2.2 Sonstige Fahrzeuge

Einsatzleitwagen ELW 161,80 EUR

## III. Sonstige Kosten

Neben den Kosten/Gebühren zu Abschnitten I und II werden folgende Selbst-/Fremdkosten zum Selbstkosten-/Wiederbeschaffungspreis erstattet:

1. Verbrauchsmaterial wie Ölbinder, Einweg-Ölsperrern, Schaum- und Netzmittel, Sauerstoff, Kohlensäure, Löschpulver, Prüfröhrchen, Atemfilter etc. nach dem tatsächlichen Verbrauch zuzüglich einer Vorhalte- und Verwaltungskostenpauschale von 15 %. Wasser aus dem Leitungsnetz zum jeweils gültigen Bezugspreis des Versorgungsträgers.
2. Fremdkosten für Reinigung, Prüfung und Instandsetzung von Geräten und Ausrüstungen, vornehmlich Atemschutzgeräte und Feuerlöscher, Reinigung oder Ersatz verschmutzter Einsatzkleidung etc.
3. Entsorgung von eingesetzten Ölbindemitteln und sonstigen Schadstoffen zuzüglich Personal- und Transportkosten nach Abschnitten I und II.
4. Sonstige einsatzbedingte Auslagen z. B. Inanspruchnahme Dritter, Beschaffung von Material, über das die Feuerwehr nicht verfügt.

Hiermit ist die am 16.03.2017 beschlossene Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Plaaz (Feuerwehrgebühren-/kostensatzung), ausgefertigt am 17.03.2017, bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

---

## Gemeinde Reimershagen

---

### Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Reimershagen vom 09.03.2017

#### Drucksachen- nummer

#### Beschluss

#### Öffentlicher Teil

- |       |   |
|-------|---|
| 01/17 | Die Gemeindevertretung stellt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 fest.  |
| 02/17 | Die Gemeindevertretung entlastet den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2015.  |
| 03/17 | Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird beschlossen.   |
| 04/17 | Die Gemeindevertretung stimmt der Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reimershagen (Feuerwehrgebühren-/kostensatzung) zu. |

05/17	Die Gemeindevertretung beschließt, für den Neubau eine Anlage zum Halten von Mastschweinen auf dem Flurstück 94/1, Flur 2, Gemarkung Suckwitz, das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erklären.	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
		c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf die Einstellung in Rücklagen auf	31.100 EUR
		die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
		das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	31.100 EUR
		2. im Finanzhaushalt	
		a) die ordentlichen Einzahlungen auf	465.200 EUR
		die ordentlichen Auszahlungen auf	411.600 EUR
		der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	53.600 EUR
		b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
		die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
		der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
		c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	30.700 EUR
		die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.500 EUR
		der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	29.200 EUR
		d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	56.600 EUR

festgesetzt.

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Reimershagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reimershagen hat in ihrer Sitzung am 09.03.2017 den Jahresabschluss 2015 festgestellt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 mit seinen Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Er liegt zur Einsichtnahme vom 10.04.2017 bis 21.04.2017 im Amt Güstrow-Land, Kämmerei, Zimmer 103, Haselstraße 4 in 18273 Güstrow zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag, Dienstag,	
Donnerstag, Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 bis 18:00 Uhr



Kupff  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Reimershagen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.03.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt	
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	588.900 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	557.800 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	31.100 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR

### § 2

#### Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

#### Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 46.500 EUR.

### § 5

#### Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	280 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	370 v. H.

### § 6

#### Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,2125 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 7

**Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	861.703,01 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	787.907,59 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	831.907,59 EUR.

Reimershagen, den 09.03.2017

**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

**vom 10.04.2017 (Montag) bis 28.04.2017 (Freitag)**

zu folgenden Öffnungszeiten

**Montag, Dienstag,**

**Donnerstag, Freitag**

**von 09:00 bis 12:00 Uhr**

**Dienstag**

**von 14:00 bis 16:00 Uhr**

**Donnerstag**

**von 14:00 bis 18:00 Uhr**

**im Amtsgebäude, Zimmer 103**

öffentlich aus.



**Satzung über die Gebührenerhebung sowie  
Kostensatz für Dienst- und Sachleistungen  
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde  
Reimershagen  
(Feuerwehrgebühren-/kostenatzung)**

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KVM-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern beschlossen (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612), zuletzt geändert am 5. Januar 2016 (GVOBl. M-V S. 20) und der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert am 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Reimershagen vom 09.03.2017 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der FFW Reimershagen der Gemeinde erlassen.

## § 1

**Allgemeines**

(1) Die Einsätze der Feuerwehr sind bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Abweichend von Satz 1 können gegen Verursacherinnen und Verursacher nach allgemeinen Vorschriften Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen für den Einsatz geltend gemacht werden, wenn eine Gefährdungshaftung besteht.

(2) Für Einsätze nach Absatz 1 Satz 1, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, für andere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Pflichtaufgaben der Feuerwehr, für freiwillige Einsätze und für die Stellung einer Brandsicherheitswache werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Gegebenenfalls entstandene Auslagen sind zusätzlich zu erstatten.

## § 2

**Gebührenpflichtige Pflichtaufgaben**

Die Erfüllung folgender Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist gebührenpflichtig:

- Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 BrSchG,
- Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm),
- Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 21 BrSchG,
- Einsätze nach § 1 Abs. 1 Satz 1, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, gem. § 25 Abs. 2 Nr. 1 BrSchG,
- Einsätze, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, gem. § 25 Abs. 2 Nr. 3 BrSchG.

## § 3

**Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen**

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Solche freiwilligen Leistungen sind:

- Beseitigung und Eindämmen von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- Türöffnung und -sicherung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- Einfangen oder Bergen von Tieren,
- Bergung oder Sicherung von Sachen,
- Sicherung von Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücksflächen,
- Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- Aus-/Abpumpen von überfluteten Räumen, Flächen, Behältern etc.,
- Sicherung von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste,
- Absperren, Abklemmen oder Überprüfen von Rohren und Leitungen,
- Entfernung von Schnee und gefährlichen Eiszapfen,
- Gestellung von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Einsatzgeräten in anderen als den in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

## § 4

**Gebührenschildner und  
Kostenerstattungspflichtiger**

(1) Gebühren- oder kostenerstattungspflichtig ist bei Leistungen nach § 2

- bei § 2a
  - wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 69 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) gilt entsprechend, oder

- wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 70 SOG M-V gilt entsprechend, oder
  - wer den Auftrag für den Einsatz gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz gehabt hat,
2. bei § 2b
    - richtet sich bei Nachbarschaftshilfe und überörtlichen Einsätzen nach § 2 Abs. 3 BrSchG,
  3. bei § 2c
    - wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr ausgelöst hat,
  4. bei § 2d
    - der Veranstalter oder Veranlasser einer Maßnahme, die die Stellung einer Brandsicherheitswache erforderlich gemacht hat,
  5. bei § 2e
    - wer vorsätzlich oder grob fahrlässig den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat,
  6. bei § 2f
    - der Betreiber einer Brandmeldeanlage, wenn der Einsatz durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt. Wird der Auftrag durch die zuständige Behörde im Rahmen der Gefahrenabwehr erteilt, so ist Gebührenschuldner derjenige, zu dessen Gunsten oder in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.
- (3) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr/denselben Kostenersatz schulden, sind Gesamtschuldner.

## § 5

### Grundsätze der Gebührenberechnung und Kosten-/Auslagensatz

- (1) Gebühren und Kostenersatz werden nach Maßgabe des als **Anlage** beigefügten Gebühren-/Kostentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Gebühren-/Kostenersatzberechnung bildet, sofern nicht im Gebühren-/Kostentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Geräten vom jeweiligen Feuerwehrhaus (Einsatzzeit).
- (3) Für Leistungen, die nicht ausdrücklich im Tarif festgelegt sind, werden Gebühren/Kosten erhoben, wie sie für ähnliche Leistungen festgesetzt sind.
- (4) Die Gebührenpflicht umfasst auch die Erstattung von Auslagen, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren, externer Firmen oder von anderen Stellen entstehen.
- (5) Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel sind von dem Kostenerstattungspflichtigen nach § 4 zu erstatten.
- Das Gleiche gilt für die Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.
- (6) Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel, Holz, Nägel, Schrauben, Kleband, etc.) wird nach der verbrauchten Menge zu Tagespreisen zzgl. 15 % Verwaltungskostenpauschale berechnet.
- (7) Entsorgungskosten werden in Höhe des aktuellen Tagespreises berechnet.

## § 6

### Entstehen der Gebühren- und Kostenerstattungspflicht

- (1) Die Gebühren- und Kostenerstattungspflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebühren- und Kostenerstattungspflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.
- (3) Bei Brandsicherheitswachen gem. § 2 Abs. 3 BrSchG entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Brandsicherheitswache.

## § 7

### Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr bzw. der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Gemeinde Reimershagen kann die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 2 Buchstabe d) bzw. die Erbringung einer freiwilligen Leistung (§ 3) von der vorherigen Sicherheitsleistung für den voraussichtlich entstehenden Kostenersatz bzw. die voraussichtlich entstehende Gebühr abhängig machen.
- (3) Die Gebühr und der Kostenersatz werden im Verwaltungs-zwangsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz M-V vollstreckt.

## § 8

### Haftungsausschluss

- (1) Die Gemeinde Reimershagen haftet nicht für solche Sachschädigungen, die die Freiwillige Feuerwehr zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen für erforderlich halten durfte. Der Zahlungspflichtige hat die Gemeinde Reimershagen von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.
- (2) Für Schäden, die anlässlich der Erbringung notwendiger Maßnahmen dem Auftraggeber oder Dritten entstanden sind, haftet die Gemeinde Reimershagen nur, wenn dem von ihm beauftragten Personal der Freiwilligen Feuerwehr Reimershagen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- (3) Die Gemeinde Reimershagen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 02.12.1997 außer Kraft.

Reimershagen, den 10.03.2017



Klein  
Bürgermeister

## Gemeinde Reimershagen Feuerwehrgebühren-/kostensatzung

### Gebühren-/Kostentarif

#### I. Allgemeines

1. Die nachfolgenden Tarife für Personal- und Sachleistungen werden entsprechend der Einsatzzeit in halbstündigen Zeitabschnitten erhoben. Angefangene halbe Stunden werden als volle halbe Stunden abgerechnet.
2. Die Tarifsätze für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen verstehen sich einschließlich der normmäßigen feuerwehrtechnischen Beladung des jeweiligen Fahrzeugs. Eine Verleihung ist ausgeschlossen. Die Personalkosten werden nach Abschnitt II Ziffer 1 abgerechnet.
3. **Brandsicherheitswachen**
  - 3.1 Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen werden das Personal nach Abschnitt II Ziffer 1, mitgeführte Fahrzeuge mit 50 % der unter Abschnitt II Ziffer 2 aufgeführten Tarifsätze berechnet.
  - 3.2 Für Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen zur Pflege des örtlichen Brauchtums (z. B. Osterfeuer, Schützenfest) oder bei Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder der Imagewerbung der Gemeinde Reimershagen, soweit sie nicht vorrangig auf Gewinnerzielungsabsicht ausgerichtet sind, wird eine Gebührenpauschale von 100,00 EUR pro 24 h erhoben.
4. Die Kosten-/Gebührensätze enthalten die für die Reinigung und Wiederaufrüstung der Fahrzeuge und Geräte entstehenden Kosten für eigenes Personal sowie die Fahrzeugbetriebsstoffe.

#### II. Gebühren-/Kostentarif

1. **Personaleinsatz**  
Je Feuerwehrmann/ -frau pro Stunde 27,76 EUR
2. **Einsatz von Fahrzeugen**  
Je Fahrzeug pro Stunde
- 2.1 **Löschfahrzeuge**  
Löschfahrzeug LF8 TS8 96,78 EUR
- 2.2 **Sonstige Fahrzeuge**  
Einsatzleitwagen ELW 161,80 EUR

#### III. Sonstige Kosten

Neben den Kosten/Gebühren zu Abschnitten I und II werden folgende Selbst-/Fremdkosten zum Selbstkosten-/Wiederbeschaffungspreis erstattet:

1. Verbrauchsmaterial wie Ölbinder, Einweg-Ölsperren, Schaum- und Netzmittel, Sauerstoff, Kohlensäure, Löschpulver, Prüfröhrchen, Atemfilter etc. nach dem tatsächlichen Verbrauch zuzüglich einer Vorhalte- und Verwaltungskostenpauschale von 15 %. Wasser aus dem Leitungsnetz zum jeweils gültigen Bezugspreis des Versorgungsträgers.
2. Fremdkosten für Reinigung, Prüfung und Instandsetzung von Geräten und Ausrüstungen, vornehmlich Atemschutzgeräte und Feuerlöscher, Reinigung oder Ersatz verschmutzter Einsatzkleidung etc.
3. Entsorgung von eingesetzten Ölbindemitteln und sonstigen Schadstoffen zuzüglich Personal- und Transportkosten nach Abschnitten I und II.
4. Sonstige einsatzbedingte Auslagen z. B. Inanspruchnahme Dritter, Beschaffung von Material, über das die Feuerwehr nicht verfügt.

Hiermit ist die am 09.03.2017 beschlossene Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reimersha-

gen (Feuerwehrgebühren-/kostensatzung), ausgefertigt am 10.03.2017, bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

## Gemeinde Sarmstorf

### Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Sarmstorf vom 07.03.2017

#### Drucksachen- nummer

#### Beschluss

#### Öffentlicher Teil

- |       |   |
|-------|---|
| 01/17 | Die Gemeindevertretung stellt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 fest.  |
| 02/17 | Die Gemeindevertretung entlastet die Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2015.  |
| 03/17 | Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird beschlossen.   |
| 04/17 | Die Gemeindevertretung stimmt der Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sarmstorf (Feuerwehrgebühren-/kostensatzung) zu.  |
| 05/17 | Die Gemeinde Sarmstorf erteilt das Einvernehmen zu den ab dem 01.04.2017 geltenden Leistungsverträgen zwischen dem Landkreis Rostock als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Internationalen Bund Güstrow als Träger der Kindertagesstätte „Glückskäfer“ Sarmstorf. |
| 07/17 | Die Gemeindevertretung beschließt den Kauf eines mittleren Löschfahrzeuges.   |

#### Nicht öffentlicher Teil

- |       |   |
|-------|---|
| 06/17 | Der Verpachtung folgender Flurstücke wird zugestimmt:<br>- 27 und 96 der Flur 2, Gemarkung Breddentin<br>- 25, 26 und 55 der Flur 1, Gemarkung Sarmstorf<br>- 12, 16, 34, 60, 61, 82 und 115 der Flur 2, Gemarkung Sarmstorf. |
|-------|---|

### Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und die Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Sarmstorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sarmstorf hat in ihrer Sitzung am 07.03.2017 den Jahresabschluss 2015 festgestellt und der Bürgermeisterin die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 mit seinen Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Er liegt zur Einsichtnahme vom 10.04.2017 bis 21.04.2017 im Amt Güstrow-Land, Kämmererei, Zimmer 103, Haselstraße 4 in 18273 Güstrow zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag, Dienstag,  
Donnerstag, Freitag      von 09:00 bis 12:00 Uhr  
Dienstag                      von 14:00 bis 16:00 Uhr  
Donnerstag                    von 14:00 bis 18:00 Uhr

*Breitenfeldt*

Breitenfeldt  
Bürgermeisterin

## Haushaltssatzung der Gemeinde Gemeinde Sarmstorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 7.03.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt	
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	551.500 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	568.100 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-16.600 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-16.600 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	109.200 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	92.600 EUR
2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	507.300 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	511.600 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-4.300 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.400 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	58.000 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-51.600 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-59.000 EUR

festgesetzt.

### § 2

#### Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

*Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.*

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

*Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.*

### § 4

#### Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 50.700 EUR.

### § 5

#### Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 250 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 340 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 350 v. H.

### § 6

#### Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,0625 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### § 7

#### Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 1.599.009,77 EUR.  
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 1.426.021,08 EUR  
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 1.415.779,66 EUR.

Sarmstorf, den 7.03.2017



#### Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 10.04.2017 (Montag) bis 28.04.2017 (Freitag) zu folgenden Öffnungszeiten

**Montag, Dienstag,  
Donnerstag, Freitag      von 09:00 bis 12:00 Uhr  
Dienstag                      von 14:00 bis 16:00 Uhr  
Donnerstag                    von 14:00 bis 18:00 Uhr  
im Amtsgebäude, Zimmer 103  
öffentlich aus.**

*Breitenfeldt*  
Breitenfeldt, Bürgermeisterin

## **Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sarmstorf (Feuerwehrgebühren-/kostenatzung)**

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KVM-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern beschlossen (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612), zuletzt geändert am 5. Januar 2016 (GVOBl. M-V S. 20) und der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert am 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Sarmstorf vom 07.03.2017 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der FFW Sarmstorf der Gemeinde erlassen.

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

(1) Die Einsätze der Feuerwehr sind bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Abweichend von Satz 1 können gegen Verursacherinnen und Verursacher nach allgemeinen Vorschriften Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen für den Einsatz geltend gemacht werden, wenn eine Gefährdungshaftung besteht.

(2) Für Einsätze nach Absatz 1 Satz 1, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, für andere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Pflichtaufgaben der Feuerwehr, für freiwillige Einsätze und für die Stellung einer Brandsicherheitswache werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Gegebenenfalls entstandene Auslagen sind zusätzlich zu erstatten.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige Pflichtaufgaben**

Die Erfüllung folgender Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist gebührenpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 BrSchG,
- c) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm),
- d) Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 21 BrSchG,
- e) Einsätze nach § 1 Abs. 1 Satz 1, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, gem. § 25 Abs. 2 Nr. 1 BrSchG,
- f) Einsätze, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, gem. § 25 Abs. 2 Nr. 3 BrSchG.

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen**

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Solche freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung und Eindämmen von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,

- b) Türöffnung und -sicherung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) Einfangen oder Bergen von Tieren,
- d) Bergung oder Sicherung von Sachen,
- e) Sicherung von Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücksflächen,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Aus-/Abpumpen von überfluteten Räumen, Flächen, Behältern etc.,
- h) Sicherung von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste,
- i) Absperren, Abklemmen oder Überprüfen von Rohren und Leitungen,
- j) Entfernung von Schnee und gefährlichen Eiszapfen,
- k) Gestellung von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Einsatzgeräten in anderen als den in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

### **§ 4**

#### **Gebührensschuldner und Kostenerstattungspflichtiger**

(1) Gebühren- oder kostenerstattungspflichtig ist bei Leistungen nach § 2

1. bei § 2a

- wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 69 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) gilt entsprechend, oder
- wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 70 SOG M-V gilt entsprechend, oder
- wer den Auftrag für den Einsatz gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz gehabt hat,

2. bei § 2b

- richtet sich bei Nachbarschaftshilfe und überörtlichen Einsätzen nach § 2 Abs. 3 BrSchG,

3. bei § 2c

- wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr ausgelöst hat,

4. bei § 2d

- der Veranstalter oder Veranlasser einer Maßnahme, die die Stellung einer Brandsicherheitswache erforderlich gemacht hat,

5. bei § 2e

- wer vorsätzlich oder grob fahrlässig den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat,

6. bei § 2f

- der Betreiber einer Brandmeldeanlage, wenn der Einsatz durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,

(2) Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt. Wird der Auftrag durch die zuständige Behörde im Rahmen der Gefahrenabwehr erteilt, so ist Gebührensschuldner derjenige, zu dessen Gunsten oder in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.

(3) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr/denselben Kostenersatz schulden, sind Gesamtschuldner.

### **§ 5**

#### **Grundsätze der Gebührenberechnung und Kosten-/Auslagensatz**

(1) Gebühren und Kostenersatz werden nach Maßgabe des als **Anlage** beigefügten Gebühren-/Kostentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Grundlage der Gebühren-/Kostenersatzberechnung bildet, sofern nicht im Gebühren-/Kostentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Geräten vom jeweiligen Feuerwehrhaus (Einsatzzeit).

(3) Für Leistungen, die nicht ausdrücklich im Tarif festgelegt sind, werden Gebühren/ Kosten erhoben, wie sie für ähnliche Leistungen festgesetzt sind.

(4) Die Gebührenpflicht umfasst auch die Erstattung von Auslagen, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren, externer Firmen oder von anderen Stellen entstehen.

(5) Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel sind von dem Kostenerstattungspflichtigen nach § 4 zu erstatten.

Das Gleiche gilt für die Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

(6) Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel, Holz, Nägel, Schrauben, Kleband, etc.) wird nach der verbrauchten Menge zu Tagespreisen zzgl. 15 % Verwaltungskostenpauschale berechnet.

(7) Entsorgungskosten werden in Höhe des aktuellen Tagespreises berechnet.

## § 6

### Entstehen der Gebühren- und Kostenerstattungspflicht

(1) Die Gebühren- und Kostenerstattungspflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebühren- und Kostenerstattungspflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

(3) Bei Brandsicherheitswachen gem. § 2 Abs. 3 BrSchG entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Brandsicherheitswache.

## § 7

### Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr bzw. der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Die Gemeinde Sarmstorf kann die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 2 Buchstabe d) bzw. die Erbringung einer freiwilligen Leistung (§ 3) von der vorherigen Sicherheitsleistung für den voraussichtlich entstehenden Kostenersatz bzw. die voraussichtlich entstehende Gebühr abhängig machen.

(3) Die Gebühr und der Kostenersatz werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz M-V vollstreckt.

## § 8

### Haftungsausschluss

(1) Die Gemeinde Sarmstorf haftet nicht für solche Sachschädigungen, die die Freiwillige Feuerwehr zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen für erforderlich halten durfte. Der Zahlungspflichtige hat die Gemeinde Sarmstorf von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.

(2) Für Schäden, die anlässlich der Erbringung notwendiger Maßnahmen dem Auftraggeber oder Dritten entstanden sind, haftet

die Gemeinde Sarmstorf nur, wenn dem von ihm beauftragten Personal der Freiwilligen Feuerwehr Sarmstorf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

(3) Die Gemeinde Sarmstorf haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 19.12.1997 außer Kraft.

Sarmstorf, den 08.03.2017

  
Breitenfeld  
Bürgermeisterin

## Gemeinde Sarmstorf

### Feuerwehrgebühren-/kostenatzung

#### Gebühren-/Kostentarif

##### I. Allgemeines

1. Die nachfolgenden Tarife für Personal- und Sachleistungen werden entsprechend der Einsatzzeit in halbstündigen Zeitabschnitten erhoben. Angefangene halbe Stunden werden als volle halbe Stunden abgerechnet.
2. Die Tarifsätze für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen verstehen sich einschließlich der normmäßigen feuerwehrtechnischen Beladung des jeweiligen Fahrzeugs. Eine Verleihung ist ausgeschlossen. Die Personalkosten werden nach Abschnitt II Ziffer 1 abgerechnet.
3. **Brandsicherheitswachen**
  - 3.1 Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen werden das Personal nach Abschnitt II Ziffer 1, mitgeführte Fahrzeuge mit 50 % der unter Abschnitt II Ziffer 2 aufgeführten Tarifsätze berechnet.
  - 3.2 Für Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen zur Pflege des örtlichen Brauchtums (z. B. Osterfeuer, Schützenfest) oder bei Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder der Imagewerbung der Gemeinde Sarmstorf, soweit sie nicht vorrangig auf Gewinnerzielungsabsicht ausgerichtet sind, wird eine Gebührenpauschale von 100,00 EUR pro 24 h erhoben.
4. Die Kosten-/Gebührensätze enthalten die für die Reinigung und Wiederaufrüstung der Fahrzeuge und Geräte entstehenden Kosten für eigenes Personal sowie die Fahrzeugbetriebsstoffe.

##### II. Gebühren-/Kostentarif

###### 1. Personaleinsatz

Je Feuerwehrmann/ -frau pro Stunde 224,09 EUR

###### 2. Einsatz von Fahrzeugen

Je Fahrzeug pro Stunde

###### 2.1 Löschfahrzeug

Tragkraftspritzenfahrzeug TSF 114,34 EUR

###### 2.2 Sonstige Fahrzeuge

Einsatzleitwagen ELW 161,80 EUR

**III. Sonstige Kosten**

Neben den Kosten/Gebühren zu Abschnitten I und II werden folgende Selbst/Fremdkosten zum Selbstkosten-/Wiederbeschaffungspreis erstattet:

1. Verbrauchsmaterial wie Ölbinder, Einweg-Ölsperren, Schaum- und Netzmittel, Sauerstoff, Kohlensäure, Löschpulver, Prüfröhrchen, Atemfilter etc. nach dem tatsächlichen Verbrauch zuzüglich einer Vorhalte- und Verwaltungskostenpauschale von 15 %. Wasser aus dem Leitungsnetz zum jeweils gültigen Bezugspreis des Versorgungsträgers.
2. Fremdkosten für Reinigung, Prüfung und Instandsetzung von Geräten und Ausrüstungen, vornehmlich Atemschutzgeräte und Feuerlöscher, Reinigung oder Ersatz verschmutzter Einsatzkleidung etc.
3. Entsorgung von eingesetzten Ölbindemitteln und sonstigen Schadstoffen zuzüglich Personal- und Transportkosten nach Abschnitten I und II.
4. Sonstige einsatzbedingte Auslagen z. B. Inanspruchnahme Dritter, Beschaffung von Material, über das die Feuerwehr nicht verfügt.

Hiermit ist die am 07.03.2017 beschlossene Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sarmstorf (Feuerwehrgebühren-/kostenatzung), ausgefertigt am 08.03.2017, bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

07/17

Die Gemeindevertretung stimmt der Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zehna (Feuerwehrgebühren-/kostenatzung) zu.

08/17

Die Gemeindevertretung Zehna stimmt der Durchführung der Maßnahme „Ausbau der Maßnahme Weg und Stellplätze zur Kirche Zehna“ zu und verpflichtet sich den erforderlichen Eigenmittelanteil bereitzustellen. Die Gemeindevertretung beschließt, die Planungsleistungen für das Vorhaben „Ausbau der Maßnahme Weg und Stellplätze zur Kirche Zehna“ zum Angebotspreis von 5.669,56 EUR an das Ingenieurbüro A. Kohl GmbH, Vierburgweg 35, 18246 Bützow, zu vergeben.

10/17

Die Gemeindevertretung beschließt, die Bauleistung für das Vorhaben „Ausbau der Maßnahme Weg und Stellplätze zur Kirche Zehna“ zum Angebotspreis von 25.924,84 EUR an die KEMNA Schwerin, Tief- und Straßenbau GmbH, Am Consrader Berg, 19086 Conrade, zu vergeben.

11/17

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme einer Geldspende in Höhe von 200,00 EUR für die Freiwillige Feuerwehr von Friederike Neubert.

12/17

Nicht öffentlicher Teil

09/17

Der Veräußerung des Flurstücks 196 (1.799 qm) der Flur 1, Gemarkung Neuhof, des Flurstücks 1 (3.883 qm) der Flur 3, Gemarkung Zehna, des Flurstücks 86 (2.469 qm), einer Teilfläche von ca. 3.120 qm aus dem Flurstück 90 der Flur 4, Gemarkung Zehna und einer Teilfläche von ca. 4.240 qm aus dem Flurstück 36 der Flur 2, Gemarkung Braunsberg, wird zugestimmt.

---

## Gemeinde Zehna

---

### Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Zehna vom 20.03.2017

**Drucksachen-  
nummer****Beschluss**Öffentlicher Teil

- |       |  |
|-------|--|
| 01/17 | Die Gemeindevertretung stellt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 fest.   |
| 02/17 | Die Gemeindevertretung entlastet den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2015.   |
| 03/17 | Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird beschlossen.  |
| 04/17 | Die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2015 bis 2020 wird beschlossen.  |
| 05/17 | Die Gemeinde Zehna erteilt das Einvernehmen zu den ab dem 01.04.2017 geltenden Leistungsverträgen zwischen dem Landkreis Rostock als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Internationalen Bund e. V. Güstrow als Träger der Kindertagesstätte „Die Strolche“ Zehna. |
| 06/17 | Die Gemeinde erteilt das Einvernehmen zu den ab dem 01.04.2017 geltenden Leistungsverträgen zwischen dem Landkreis Rostock als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Internationalen Bund e. V. Güstrow als Träger des Hortes.                                       |

### Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Zehna

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zehna hat in ihrer Sitzung am 20.03.2017 den Jahresabschluss 2015 festgestellt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 mit seinen Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Er liegt zur Einsichtnahme vom 10.04.2017 bis 21.04.2017 im Amt Güstrow-Land, Kämmererei, Zimmer 103, Haselstraße 4 in 18273 Güstrow zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag, Dienstag,  
Donnerstag, Freitag  
Dienstag  
Donnerstag

von 09:00 bis 12:00 Uhr  
von 14:00 bis 16:00 Uhr  
von 14:00 bis 18:00 Uhr

  
 Lange  
 Bürgermeister

## **Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zehna (Feuerwehrgebühren-/kostenatzung)**

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern beschlossen (Brandenschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612), zuletzt geändert am 5. Januar 2016 (GVOBl. M-V S. 20) und der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert am 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Zehna vom 20.03.2017 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der FFW Zehna der Gemeinde erlassen.

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

(1) Die Einsätze der Feuerwehr sind bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Abweichend von Satz 1 können gegen Verursacherinnen und Verursacher nach allgemeinen Vorschriften Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen für den Einsatz geltend gemacht werden, wenn eine Gefährdungshaftung besteht.

(2) Für Einsätze nach Absatz 1 Satz 1, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, für andere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Pflichtaufgaben der Feuerwehr, für freiwillige Einsätze und für die Stellung einer Brandsicherheitswache werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Gegebenenfalls entstandene Auslagen sind zusätzlich zu erstatten.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige Pflichtaufgaben**

Die Erfüllung folgender Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist gebührenpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 BrSchG,
- c) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm),
- d) Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 21 BrSchG,
- e) Einsätze nach § 1 Abs. 1 Satz 1, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, gem. § 25 Abs. 2 Nr. 1 BrSchG,
- f) Einsätze, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, gem. § 25 Abs. 2 Nr. 3 BrSchG.

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen**

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Solche freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung und Eindämmen von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung und -sicherung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) Einfangen oder Bergen von Tieren,

- d) Bergung oder Sicherung von Sachen,
- e) Sicherung von Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücksflächen,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Aus-/ Abpumpen von überfluteten Räumen, Flächen, Behältern etc.,
- h) Sicherung von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste,
- i) Absperren, Abklemmen oder Überprüfen von Rohren und Leitungen,
- j) Entfernung von Schnee und gefährlichen Eiszapfen,
- k) Gestellung von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Einsatzgeräten in anderen als den in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

### **§ 4**

#### **Gebührensschuldner und Kostenerstattungspflichtiger**

(1) Gebühren- oder kostenerstattungspflichtig ist bei Leistungen nach § 2

1. bei § 2 a

- wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 69 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) gilt entsprechend, oder
- wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 70 SOG M-V gilt entsprechend, oder
- wer den Auftrag für den Einsatz gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz gehabt hat,

2. bei § 2 b

- richtet sich bei Nachbarschaftshilfe und überörtlichen Einsätzen nach § 2 Abs. 3 BrSchG,

3. bei § 2 c

- wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr ausgelöst hat.

4. bei § 2 d

- der Veranstalter oder Veranlasser einer Maßnahme, die die Stellung einer Brandsicherheitswache erforderlich gemacht hat,

5. bei § 2 e

- wer vorsätzlich oder grob fahrlässig den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat,

6. bei § 2 f

- der Betreiber einer Brandmeldeanlage, wenn der Einsatz durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,

(2) Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt. Wird der Auftrag durch die zuständige Behörde im Rahmen der Gefahrenabwehr erteilt, so ist Gebührensschuldner derjenige, zu dessen Gunsten oder in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.

(3) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr/ denselben Kostenersatz schulden, sind Gesamtschuldner.

### **§ 5**

#### **Grundsätze der Gebührenberechnung und Kosten-/Auslagensatz**

(1) Gebühren und Kostenersatz werden nach Maßgabe des als **Anlage** beigefügten Gebühren-/Kostentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Grundlage der Gebühren-/Kostensatzberechnung bildet, sofern nicht im Gebühren-/Kostentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch

vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Geräten vom jeweiligen Feuerwehrhaus (Einsatzzeit).

(3) Für Leistungen, die nicht ausdrücklich im Tarif festgelegt sind, werden Gebühren/Kosten erhoben, wie sie für ähnliche Leistungen festgesetzt sind.

(4) Die Gebührenpflicht umfasst auch die Erstattung von Auslagen, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren, externer Firmen oder von anderen Stellen entstehen.

(5) Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel sind von dem Kostenerstattungspflichtigen nach § 4 zu erstatten.

Das Gleiche gilt für die Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

(6) Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel, Holz, Nägel, Schrauben, Kleband, etc.) wird nach der verbrauchten Menge zu Tagespreisen zzgl. 15 % Verwaltungskostenpauschale berechnet.

(7) Entsorgungskosten werden in Höhe des aktuellen Tagespreises berechnet.

## § 6

### Entstehen der Gebühren- und Kostenerstattungspflicht

(1) Die Gebühren- und Kostenerstattungspflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebühren- und Kostenerstattungspflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

(3) Bei Brandsicherheitswachen gem. § 2 Abs. 3 BrSchG entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Brandsicherheitswache.

## § 7

### Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr bzw. der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Die Gemeinde Zehna kann die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 2 Buchstabe d) bzw. die Erbringung einer freiwilligen Leistung (§ 3) von der vorherigen Sicherheitsleistung für den voraussichtlich entstehenden Kostenersatz bzw. die voraussichtlich entstehende Gebühr abhängig machen.

(3) Die Gebühr und der Kostenersatz werden im Verwaltungs-zwangsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz M-V vollstreckt.

## § 8

### Haftungsausschluss

(1) Die Gemeinde Zehna haftet nicht für solche Sachschädigungen, die die Freiwillige Feuerwehr zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen für erforderlich halten durfte. Der Zahlungspflichtige hat die Gemeinde Zehna von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.

(2) Für Schäden, die anlässlich der Erbringung notwendiger Maßnahmen dem Auftraggeber oder Dritten entstanden sind, haftet die Gemeinde Zehna nur, wenn dem von ihm beauftragten Personal der

Freiwilligen Feuerwehr Zehna Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

(3) Die Gemeinde Zehna haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 18.12.1997 außer Kraft.

Zehna, den 21.03.2017



Fred  
Lange  
Bürgermeister

### Gemeinde Zehna

### Feuerwehrgebühren-/kostenatzung

### Gebühren-/Kostentarif

#### I. Allgemeines

1. Die nachfolgenden Tarife für Personal- und Sachleistungen werden entsprechend der Einsatzzeit in halbstündigen Zeitabschnitten erhoben. Angefangene halbe Stunden werden als volle halbe Stunden abgerechnet.
2. Die Tarifsätze für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen verstehen sich einschließlich der normmäßigen feuerwehrtechnischen Beladung des jeweiligen Fahrzeugs. Eine Verleihung ist ausgeschlossen. Die Personalkosten werden nach Abschnitt II Ziffer 1 abgerechnet.
3. **Brandsicherheitswachen**
  - 3.1 Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen werden das Personal nach Abschnitt II Ziffer 1, mitgeführte Fahrzeuge mit 50 % der unter Abschnitt II Ziffer 2 aufgeführten Tarifsätze berechnet.
  - 3.2 Für Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen zur Pflege des örtlichen Brauchtums (z. B. Osterfeuer, Schützenfest) oder bei Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder der Imagewerbung der Gemeinde Zehna, soweit sie nicht vorrangig auf Gewinnerzielungsabsicht ausgerichtet sind, wird eine Gebührenpauschale von 100,00 EUR pro 24 h erhoben.
4. Die Kosten-/Gebührensätze enthalten die für die Reinigung und Wiederaufrüstung der Fahrzeuge und Geräte entstehenden Kosten für eigenes Personal sowie die Fahrzeugbetriebsstoffe.

#### II. Gebühren-/Kostentarif

##### 1. Personaleinsatz

Je Feuerwehrmann/ -frau pro Stunde 54,57 EUR

##### 2. Einsatz von Fahrzeugen

Je Fahrzeug pro Stunde

##### 2.1 Löschfahrzeug

Löschfahrzeug LF 16 122,96 EUR

##### 2.2 Sonstige Fahrzeuge

Einsatzleitwagen ELW 161,80 EUR

#### III. Sonstige Kosten

Neben den Kosten/Gebühren zu Abschnitten I und II werden folgende Selbst-/Fremdkosten zum Selbstkosten-/Wiederbeschaffungspreis erstattet:

1. Verbrauchsmaterial wie Ölbinder, Einweg-Ölsperrern, Schaum- und Netzmittel, Sauerstoff, Kohlensäure, Löschpulver, Prüfröhrchen, Atemfilter etc. nach dem tatsächlichen Verbrauch zuzüglich einer Vorhalte- und Verwaltungskostenpauschale von 15 %. Wasser aus dem Leitungsnetz zum jeweils gültigen Bezugspreis des Versorgungsträgers.
2. Fremdkosten für Reinigung, Prüfung und Instandsetzung von Geräten und Ausrüstungen, vornehmlich Atemschutzgeräte und Feuerlöscher, Reinigung oder Ersatz verschmutzter Einsatzkleidung etc.
3. Entsorgung von eingesetzten Ölbindemitteln und sonstigen Schadstoffen zuzüglich Personal- und Transportkosten nach Abschnitten I und II.
4. Sonstige einsatzbedingte Auslagen z. B. Inanspruchnahme Dritter, Beschaffung von Material, über das die Feuerwehr nicht verfügt.

Hiermit ist die am 20.03.2017 beschlossene Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zehna (Feuerwehrgebühren-/kostenersatzung), ausgefertigt am 21.03.2017, bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

## Bekanntmachungen Amtsgericht

### Hinweis zu Zwangsversteigerungen

Die vom Amtsgericht Güstrow festgelegten Termine für Zwangsversteigerungen von Immobilien werden auf nachfolgenden Internetportalen veröffentlicht:

- [www.zvg.com](http://www.zvg.com),
- [www.immobiliengroup.de](http://www.immobiliengroup.de) und
- [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de)

Interessierte können hier umfangreiche Informationen zu den einzelnen Objekten erhalten.

## Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Mittleres Mecklenburg  
- Flurneuordnungsbehörde -**



Az.: 30a/5433.3-72-31299

**Flurneuordnungsverfahren:** „Lüssow II“  
**Gemeinde Lüssow**  
**Landkreis Rostock**

### Öffentliche Bekanntmachung

### Ausführungsanordnung

1. Im Flurneuordnungsverfahren „Lüssow II“, Gemeinde Lüssow, Landkreis Rostock nach den Vorschriften des 8. Abschnittes des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen in Verbindung mit den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen wird gemäß § 61 Abs. 1 LwAnpG die Ausführung des Flurneuordnungsplanes angeordnet.

2. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Flurneuordnungsplanes wird der **01.03.2017** festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die Grundstücke Eigentum der neuen Eigentümer. Eventuell bestehende Rechte, Beschränkungen und öffentlich rechtliche Lasten gehen auf die neuen Eigentümer über. Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken treten die neuen Grundstücke an die Stelle der alten Grundstücke.

3. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes. Überleitungsbestimmungen gemäß § 62 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) müssen nicht erlassen werden, da die Nutzung bereits an die Eigentumsverhältnisse angepasst ist.

4. Haben Festsetzungen des Flurneuordnungsplanes Einfluss auf Nießbrauch und Pachtverhältnisse, können Anträge beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg auf
  - a) Verzinsung einer Ausgleichzahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG),
  - b) Veränderung des Pachtzinses oder Ähnliches bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 FlurbG) und
  - c) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderungen durch die Flurbereinigung (§ 70 Abs. 2 FlurbG)

nur binnen einer Frist von 3 Monaten gestellt werden. In den Fällen zu c) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

### Gründe:

Die Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung nach § 61 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) liegen vor. Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da Widersprüche gegen den Flurneuordnungsplan nicht vorliegen und somit der Flurneuordnungsplan für die Beteiligten am **20.03.2017** unanfechtbar geworden ist.

Es liegt im öffentlichen Interesse, dem für das Verfahren geltenden Beschleunigungsgrundsatz zu entsprechen und ohne weiteren Zeitverlust die Ergebnisse der Flurneuordnung für die Beteiligten wirksam werden zu lassen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch in der Dienststelle Bützow, Schloßplatz 6, 18246 Bützow zur Niederschrift eingelegt werden.

### Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführung des Flurneuordnungsplanes wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

**Gründe:**

Sie beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und soll vermeiden, dass durch Widersprüche der im öffentlichen Interesse und im Interesse der Mehrheit der Beteiligten liegende Ausführung des Flurneuordnungsplanes gehemmt wird, wodurch für die Mehrheit der Beteiligten schwerwiegende Nachteile entstehen könnten.

Im Flurneuordnungsverfahren „Lüssow II“ ist keine vorläufige Besitzeinweisung i. S. d. § 65 FlurbG noch eine vorläufige Besitzregelung i. S. d. § 61a LwAnpG verfügt worden.

Bützow, den 20.03.2017

im Auftrag




---

## Bekanntmachungen

### Wasser- und Bodenverband

---

#### Wasser- und Bodenverband „Nebel“

##### Öffentliche Bekanntmachung über Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung

Im Jahr 2017 finden die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten an Gewässern 2. Ordnung wie folgt statt:

- Vom 15.07.2017 bis 30.11.2017 werden Mäh- und Krautungsarbeiten durchgeführt.
- Gehölzpflegearbeiten finden vom 01.11. bis 31.12. 2017 statt.
- Spezielle Reparaturen und Grundräumungen erfolgen nach Bedarf.

Die Arbeiten werden in folgenden Gemeinden bzw. Städten durchgeführt.

##### **Amtsbereich Güstrow-Land:**

Glasewitz, Groß Schwiesow, Gutow, Klein Upahl, Kuhs, Lohmen, Lüssow, Mistorf, Mühl-Rosin, Plaaz, Reimershagen, Sarmstorf, Zehna, Gülzow-Prüzen

Gemäß § 41 „Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung“ des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), mit § 66 des Wassergesetzes des Landes M-V (LWaG M-V) vom 30.11.1992 (GVBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GVBl. M-V S. 583, 584) und der Satzung unseres Verbandes.

(1) Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers erforderlich ist, haben

1. die Gewässereigentümer Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer zu dulden,
2. die Anlieger und Hinterlieger zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können. Hinterlieger sind die Eigentümer der an Anliegergrundstücke angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten,
3. die Anlieger zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person die Ufer bepflanzt,
4. die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird.

Die zur Unterhaltung verpflichtete Person hat der duldungspflichtigen Person die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig vorher anzukündigen. Weitergehende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt. (2) Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.

(3) Die Anlieger können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

(4) Entstehen durch Handlungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 Schäden, so hat der Geschädigte gegen die zur Unterhaltung verpflichtete Person Anspruch auf Schadenersatz.

Allen Eigentümern und Nutzern von betroffenen Grundstücken (An- und Hinterlieger), Inhabern von Fischereirechten, Mitgliedern, Verbänden und Gewässerbenutzern wird hiermit die Möglichkeit auf Anhörung bzw. zur schriftlichen Äußerung gewährt.

gez. Neumann

**Verbandsvorsteher**

---

## ■ Amtliche Mitteilungen

---

**Die nächste Ausgabe  
„Amtskurier Güstrow-Land“ erscheint  
am Mittwoch, dem 03. Mai 2017.**

**Redaktionsschluss ist  
am Dienstag, dem 18. April 2017.**

---

## Schulnachrichten

---

### Regionale Schule mit Grundschule Zehna

#### Geplanter Elternstammtisch an der Regionalen Schule Zehna

**am 26.04.2017 von 18:00 Uhr bis ca. 20:00 Uhr**

**zum Thema: „Umgang mit sozialen Netzwerken, Medien, persönlichen Daten, Passwörtern usw.“ (mit Frau Antje Kaiser vom Landesdatenschutz M-V)**

Liebe Eltern,

eine alte Volksweisheit besagt: „Kleine Kinder - kleine Sorgen, große Kinder - große Sorgen.“ Vielleicht denken Sie jetzt: „Wie wahr!“

Früher habe ich darüber gelächelt, doch heute verstehe ich diesen Spruch.

Und so geht es vielen Eltern. Eine Reihe von Klippen wurden bis jetzt umschifft, doch es gibt immer wieder neue Probleme und Sorgen, die uns als Eltern oft verunsichern und überfordern, da es an Möglichkeiten fehlt, Informationen, Tipps, Anregungen und Aufklärung von kompetenten Gesprächspartnern zu nutzen. Dies möchten wir erneut aufgreifen, denn Schule soll nicht nur Lernort Ihrer Kinder sein sondern auch Ihnen Hilfe und Unterstützung durch dieses Angebot mit ausgewählten Themen geben.

Wir hatten bereits Elternstammtische zu Themen wie Pubertät, gesunde Ernährung und Cyber-Mobbing, die eine gute Resonanz bei unseren Eltern fanden. Ein neues aktuelles Thema wird uns dieses Mal beschäftigen. Es geht um Datenschutz im Internet, aber natürlich auch in sozialen Netzwerken wie facebook, whatsapp und instagram. Häufig kennen sich die eigenen Kinder scheinbar



besser damit aus, als die Eltern. Aber ist das wirklich so? Wie können wir als Eltern unsere Kinder hier kompetent begleiten? Wie können wir sie sensibilisieren was den Umgang mit den eigenen Daten angeht, ohne dabei als „Buh-Mann da zu stehen, der eh keine Ahnung“ hat? Freuen Sie sich auf einen anregenden Gesprächsabend, der dazu dienen soll Ihre offenen Fragen zu diesem Thema zu beantworten. Ganz nebenbei erhalten Sie ganz praktische Tipps, wie Sie mit wenigen Klicks um einiges sicherer im Netz, egal ob auf dem PC oder Smartphone, surfen können. Besteht von Ihrer Seite aus Interesse für unseren diesjährigen **ELTERNSTAMMTISCH**? Falls ja, dann können Sie sich telefonisch oder schriftlich anmelden unter:

#### Schulsozialarbeit:

Cathrin Hübbe, mobil: 0172 3486273  
**Schule: 038458 20214**  
 c.huebbe@drk-guestrow.de

Cathrin Hübbe

Schulsozialarbeiterin

## Grundschule Lüssow

### Fasching

Am 31.01.2017 war die Faschingsparty in unserer Schule. Jede Klasse hat zuerst in ihrem Klassenraum viele tolle Sachen gemacht. Später sind alle in die Turnhalle gegangen.

#### So war es in Klasse 3:

In der 1. Stunde haben sich die Schüler der Klasse selbst in ihren Kostümen gemalt.



In der 2. Stunde spielten alle Stuhltanz, Stopptanz und Zeitungstanz.



Nach einer langen Hofpause gingen die Schüler dann in die Turnhalle. Da war ein Programm mit Piraten.



Fotos: Frau Soyeaux

In der 3. Klasse hatte Nick das beste Kostüm. Er war ein Enderman. Das ist ein Minecraftspieler. Aber auch sonst gab es schöne Kostüme, z. B. Dracula oder Ninja und auch Überraschungsei. Das aufwendigste Kostüm war Levi als Ballonfahrer.

Text: Anton und Clemens

## Informationen des Amtes und der Gemeinden

### Ausstellungen

#### Ausstellung von Malerei

Ab Mittwoch, **12.04.2017** ist im Amt Güstrow-Land eine neue Ausstellung zu sehen. Eröffnung ist um **14:00 Uhr**.

Die Malerin und Grafikdesignerin Frau Annegret Goebeler aus Bützow, gebürtige Lüssowerin, stellt Bilder mit dem Thema: „Mensch und Landschaft“ in Öl und in Wasserfarben aus. Es werden auch einige ihrer ersten Arbeiten, unter anderem eine Dorfansicht von Lüssow, zu sehen sein.

Einige Werke der Künstlerin können käuflich erworben werden. Geöffnet ist die Ausstellung bis Ende Juni zu den Öffnungszeiten des Amtes oder nach telefonischer Absprache.

M. Burwitz

#### 20 Jahre „Kallis Markt“

Kaum zu glauben, wie schnell die Zeit vergeht.



Es scheint, als hätte ich gestern erst angefangen und schon kann ich mein 20-jähriges Bestehen feiern!

20 Jahre sind nicht nur Grund zum Feiern, sondern auch Anlass, um meinen treuen Kunden, Freunden, Verwandten und Bekannten einmal Danke sagen.

Deshalb lade ich herzlich zu Kaffee und Kuchen in das Feuerwehrhaus in Mistorf, am 22. April 2017 von 14:00 - 16:00 Uhr, ein.

Ich freue mich über zahlreiches Erscheinen!

**Ihr Karl-Heinz Licht**

## Kinder- und Jugendarbeit

### „Was kann ich von dir lernen?“

So lautet die Frage zu denen wir Kinder und Jugendliche einladen mit uns ein Jahr zusammen zu arbeiten. Es geht darum, Talente, Fähigkeiten und Fertigkeiten einzelner Kinder und Jugendlicher zu entdecken und zu fördern. Dies wird auf unterschiedlichen Wegen im Projekt umgesetzt. Die Teilnehmer sollen die Möglichkeit erhalten viele eigene Erfahrungen zu sammeln, auch in für sie völlig neuen Bereichen. Sie sollen lernen mit Misserfolgen und Erfolgen gleichermaßen umzugehen. Dazu wird es verschiedene Möglichkeiten zur Beteiligung geben. So ist z. B. ein Kinderkoch geplant. In den vorhandenen Kinder- und Jugendtreffs des Amtes werden die Teilnehmer selbst kochen. Besonders gelungene Rezepte werden dann von ihnen aufgeschrieben und für andere Kinder zum nachkochen in einem Kinderkochbuch zusammengefasst. Aber auch gemeinsame Sport- und Spielnachmittage sind geplant. In wahllos zusammengestellten Teams lernen die Teilnehmer sich immer wieder neu zu organisieren und zusammen zu arbeiten. In unterschiedlichen Lernsituationen lernen die Teilnehmer so selbstständig zu handeln, aber auch ihr eigenes Handeln in Bezug auf die Gruppe zu reflektieren und somit weiter zu entwickeln. Das Projekt wird unterstützt von der „Ich kann was!-Initiative der Deutschen Telekom“. Projektträger ist der Schwiesower Freizeit- & Kulturtreff e. V., aber das Projekt ist offen für den gesamten Amtsbereich. Fragen Sie also, bei Interesse, in einem der fünf Kinder- und Jugendtreffs nach, dazu gehören:

Kirch Kogel	Montag	15:00 - 18:00 Uhr	Dörte Schmidt
Zehna	Dienstag	15:00 - 18:00 Uhr	Cathrin Hübbe
Gutow	Mittwoch	14:00 - 18:00 Uhr	Christine Mielke
Lohmen	Freitag	15:00 - 18:00 Uhr	Jacqueline Richter und Julia Sandner
Lüssow	Dienstag	14:00 - 19:00 Uhr	Dörte Schmidt
	Freitag	14:00 - 21:00 Uhr	Dörte Schmidt

Aber auch unsere Schulen im Amtsbereich können sich gerne bei einer gewünschten Zusammenarbeit an uns wenden.

*D. Schmidt*

**Jugendsozialarbeiterin**

### Besuch der Jugendfeuerwehr Lüssow/Karow im Jugendclub Lüssow

Am 24.02.2017 war die Jugendfeuerwehr bei uns im JC Lüssow zu Besuch.

Diese hat uns erzählt wie wir uns verhalten sollen, wenn es brennt. Dazu gehörten auch die sogenannten fünf W-Fragen. Ebenso haben sie uns erzählt, dass es Pflicht ist, einen Rauchmelder bei sich zu Hause zu haben. Wir haben auch besprochen, was für schnell

brennbaren Materialien wir in unseren Wohnungen so haben. Interessant waren auch die Ausrüstungsgegenstände, die sie uns dann vorstellten. Dazu gehörte u.a. die Fluchthaube, diese durften wir dann auch mal aufsetzen und dann haben sie uns noch verschiedene Knoten gezeigt wie z. B. der Schotenstich, Mastwurf und der Kreuzknoten.

Im Anschluss durfte jeder der wollte noch eine Feuerwehrjacke anprobieren und mal testen wie schwer diese ist.

Den Besuch der Jugendfeuerwehr fanden wir sehr interessant und der eine oder andere Clubbesucher hat sich dafür entschieden der Jugendfeuerwehr beizutreten. Wir bedanken uns beim Wehrführer der Jugendfeuerwehr Matthias Meier und Gerold Batarow der sich dort um die Blaulichtpiraten (Kinderfeuerwehr) kümmert.

**Kassandra Schultz**

### Heiße Rhythmen im JC Lüssow

In den Winterferien fand ein zweitägiger Sambatrommelworkshop im JC Lüssow statt. Angeleitet wurde er von Doreen Taube. Sie leitet in Greifswald die Sambatrommelgruppe „Chillislaps“. Schritt für Schritt führte sie die 12 Teilnehmer an die Grundlagen des Trommelns heran.

Am Ende konnten sogar schon kleine eigene Rhythmen in der Gruppe getrommelt werden. Dies erforderte viel Aufmerksamkeit und genaues Hinhören. So lernten die Teilnehmer auch, dass der Lernerfolg der gesamten Gruppe immer vom Lerntempo des Einzelnen abhängig ist. Die Teilnehmer hatten viel Spaß und eine Fortführung wurde gewünscht. Möglich war dieser Workshop durch eine Förderung der „Ich kann was! - Initiative der Deutschen Telekom.“

*D. Schmidt*

**Jugendsozialarbeiterin**

### Ein Herz für Tiere

Das Kinder immer ein Herz für Tiere haben ist wohl jedem klar. Aber, dass man dies auch neben streicheln und kuscheln ganz aktiv zeigen kann, war den Kindern besonders wichtig. In den Winterferienspielen haben sich deshalb die Teilnehmer ganz genau überlegt wie sie Tieren im Tierheim helfen können. Die Wahl fiel auf das Tierheim Rostock-Laage, weil sie dieses Tierheim beim Haustiertag im letzten Jahr schon besucht hatten. So hatten sie ganz konkrete Vorstellungen wie sie diesen Tieren, vorrangig Hunde und Katzen, helfen können. Am Kreativtag während der diesjährigen Winterferienspiele wurde es dann ernst. Es wurde eifrig gebastelt und gewerkelt. Aus Filzwolle sind jede Menge Katzenspielbälle entstanden und aus alten Teppichrollen entstanden mit Filz gestaltete Kriechtunnel. Julian Mielke, der zurzeit ein Schülerpraktikum einmal wöchentlich im JC Lüssow macht, nahm sich besonders dem Bau der Katzenkratzbäume an. Die Ergebnisse konnten sich sehen lassen und zwei tolle Kratzbäume laden nun die Katzen im Tierheim zum Toben ein. Aber auch ein Aufruf mit einem selbst gestalteten Handzettel an die Einwohner in Lüssow zeigte Resonanz und es wurden viele Sachspenden im Jugendclub abgegeben. Darüber haben sich die Kinder ganz besonders gefreut, zeigte es ihnen doch, dass sie und ihr Anliegen durchaus wahrgenommen wurden.

Am 28.02.2017 war es dann soweit. Mit einem Kleinbus besuchten sie das Tierheim und übergaben die Spenden. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter dort vor Ort waren begeistert und luden die Kinder noch zu einem Rundgang im Tierheim ein.

*Dörte Schmidt*

**Jugendsozialarbeiterin**



## Vereinsarbeit

### Motocross in Groß Schwiesow

**Bald ist es wieder soweit!**



Der MSC Groß Schwiesow e. V. lädt am 1. Mai zum Motocross ein. Diese Veranstaltung findet seit 1985 regelmäßig am 1. Mai statt. Auf der 1,8 km langen Strecke fahren dieses Mal die **LM 50 ccm**, das sind unsere kleinsten Sportler ab sechs Jahren, die **LM 85 ccm**, die **LM X1** und die **LM Senioren**.

Ab 09:00 Uhr beginnt das Training für den Landesmeisterschaftslauf.

Um 13:00 Uhr kommt das Beste, das Rennen beginnt.

Und gegen 17:00 Uhr endet diese Veranstaltung mit der Siegerehrung.

Für den kleinen Hunger und Durst ist natürlich auch gesorgt.

**Elisa Kiel**

### Der GVM feierte Frauentag

Am 8. März 2017 trafen sich die Mitglieder des Geselligkeits-Vereins Mistorf zu ihrem traditionellen Frauentagstreffen. Pünktlich um 14:30 Uhr waren alle Mitglieder und Gäste anwesend. Inge Otte hatte die Musikanlage betriebsbereit aufgebaut. Dadurch hatte die Vorsitzende, Roswitha Niemann, die Möglichkeit die Begrüßungsansprache über Mikrofon und Lautsprecher zu präsentieren. Dabei erwähnte die Vorsitzende, dass dieses Jahr bewusst ausnahmsweise auf einen Blumengruß für die Damen verzichtet wurde. Dafür gab es Blumen auf den Tischen. Große Augen machten jedoch die Anwesenden, als Roswitha Niemann bekannt gab, dass anstelle der Blumengrüße ein vorzügliches gemeinsames Abendessen serviert wird. Diese Nachricht wurde mit Freude aufgenommen.



Jetzt eröffnete die Vorsitzende das Kuchenbüfett und ließ den schmackhaften Kaffee servieren. Parallel dazu ließ Inge Otte dezent instrumentale Musik laufen, was zu einer angenehme Atmosphäre beitrug. Nach der Kaffeerrunde verteilten Inge Otte und Roswitha Niemann den „Mistorfer“ und die Liedersammlung der Volkslieder, die im Mai gesungen, und als CD aufgenommen werden sollen. Inzwischen war Karl-Heinz Licht von „Kallis Markt“ zum Kurzbesuch erschienen und überreichte allen anwesenden Damen eine weiß-rot gemusterte Nelke mit Grün und hielt dann über Mikrofon eine kleine Ansprache. Karl-Heinz Licht, liebevoll „Kalli“ genannt lud in seiner Ansprache zu Kaffee und Kuchen zu seiner 20-jährigen Jubiläumsfeier am 22. April 2017 von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr im großen Saal der FFW Mistorf ein.

Während sich die Anwesenden angeregt unterhielten, wurden Sekt und ein selbst gemachter Likör gereicht. Danach baute Karl-Heinz Licht das warme Büfett auf. Roswitha Niemann eröffnete die Tafel und gab das Büfett zum „Schlachten“ frei. Im Saal duftet es nach leckerem Hähnchen in Ananas-Soße und Reis. „Kalli“ hatte sich wieder einmal selbst übertroffen. Gegen 18:00 Uhr endete der offizielle Teil und alle waren mehr als zufrieden.

Das nächste Treffen des GVM findet am 10. Mai 2017 um 14:30 Uhr in großen Saal der FFW Mistorf statt. Neugierige und Gäste sind zum Kennenlernen des GVM herzlich willkommen. Auskunft erteilt Inge Otte unter Telefon: 038453 52573.

**Helmut Otte**

### Gemeinsam stärker

Vorstandsmitglieder verschiedener Vereine der Gemeinde Reimershagen berieten am 20. März über trennende, aber vor allem über gemeinsame Ziele, um das Zusammenleben innerhalb der Gemeinde zu stärken.

Die besprochenen Themen können helfen, den Zusammenhalt zu verbessern, indem Projekte und Veranstaltungen ortsübergreifend angeboten und genutzt werden.

Denn wir wollen in unseren Dörfern nicht nur wohnen, sondern auch leben.

**Vereinsmitglieder aus Reimershagen, Kirch Kogel und Groß Tessin**

## Wir gratulieren

*Wir gratulieren den Jubilaren  
des Monats April 2017*

#### **Zum 70. Geburtstag**

Frau Christa Braun, Reimershagen  
Herrn Jürgen Krafzik, Zehna  
Frau Helga Kupsch, Bülower Burg  
Herrn Klaus-Peter Siebahn, Groß Uphal  
Frau Charlotte Greiner, Sarmstorf  
Herrn Rainer Künzel, Glasewitz

#### **Zum 75. Geburtstag**

Frau Ursula Lisch, Kuhs  
Frau Helga Heinrich, Plaaz  
Frau Hannelore Hinrichs, Goldewin  
Frau Erika Cammin, Lüssow  
Herrn Ludwig Szalma, Lohmen  
Herrn Jürgen Luhm, Reimershagen  
Frau Margret Dillge, Reimershagen  
Herrn Hans-Joachim Piehl, Ganschow

**Zum 80. Geburtstag**

Herrn Erwin Schulz, Wendorf  
Herrn Heinz Lettow, Käselow  
Frau Helga Frankowski, Karcheez  
Frau Christel Ohde, Strenz

**Zum 85. Geburtstag**

Frau Erna Kracht, Spoitgendorf

**Zum 91. Geburtstag**

Herrn Dr. Alfred Martensen, Badendiek

**Zum 92. Geburtstag**

Frau Elvira Schmidt, Kuhs

**Zum 96. Geburtstag**

Herrn Walter Ott, Hägerfelde

**Zum 100. Geburtstag**

Frau Erna Cadow, Lohmen

Liebe Jubilare des Monats Mai und der folgenden Monate des Jahres 2017, das Amt Güstrow-Land möchte auch Ihnen zu Ihrem Geburtstag herzliche Glückwünsche durch das Mitteilungsblatt aussprechen. Sollten Sie das jedoch nicht wünschen, bitten wir Sie um eine kurze schriftliche Mitteilung an das Amt Güstrow-Land, Einwohnermeldeamt, Haselstr. 4, 18273 Güstrow, zwei Monate vor Ausgabe an die Redaktion.

---

## **Kulturnachrichten**

---

### **Kulturnachrichten April 2017**

#### **Wo ist wann was los?**

##### **Gemeinde Glasewitz**

**jeden Dienstag**

15:45 Uhr

Treff der Sportgruppe Glasewitz  
„Fit für jedes Alter“ unter der Leitung von  
Edmund Jungerberg

**jeden Donnerstag**

18:30 Uhr

Aerobic - ein leichtes Fitnessprogramm  
für jedermann verbunden mit Tanzschrit-  
ten - unter der Leitung von Ilona Helle im  
Gemeindesaal

**Information**

Der Gemeindesaal kann für Veranstaltungen aller Art gemietet werden. Der Raum bietet Platz für 60 Personen und verfügt über eine große Küche. Entsprechendes Geschirr und Einrichtung sind vorhanden.

Wenn Sie Interesse an der Anmietung unseres Gemeindesaals haben, wenden Sie sich bitte an Frau Pilz, Tel.: 038455 20591.

##### **Gemeinde Groß Schwiesow**

**01.05.2017**

09:00 Uhr

Motocross  
siehe Artikel auf Seite 35

**jeden Montag**

19:30 - 21:00 Uhr

Line Dance  
im Speicher Groß Schwiesow

##### **Gemeinde Gülzow-Prüzen**

**06.04.2017**

14:30 Uhr

Frauentreff  
in Hägerfelde bei Frau Ernst

**13.04.2017**

15:00 Uhr

Seniorenachmittag  
in der Gaststätte in Tieplitz

**15.04.2017**

18:00 Uhr

Osterfeuer  
am Feuerwehrhaus in Gülzow  
siehe Plakat auf Seite 38

**25.04.2017**

09:30 Uhr

Kräutersammlung mit anschließender Ver-  
kostung in Prüzen, Kapellenweg 2  
Alle Interessenten sind herzlich eingeladen.

**jeden Mittwoch**

08:30 - 09:30 Uhr

im Sport- und Freizeitzentrum Gülzow,  
Seestr. 12

16:30 - 17:30 Uhr

Seniorenport  
Kindersport für alle Kleinen von 3 bis  
6 Jahren

19:00 - 20:00 Uhr

Fitness für jedermann von Aerobic bis Prä-  
vention

**Achtung! Geänderte Zeiten: Mit Umstel-  
lung auf die Sommerzeit findet unsere  
Sportstunde wieder von 19:00 bis 20:00  
Uhr statt.**

##### **Gemeinde Gutow**

**10.04.2017**

14:30 Uhr

Osterfest  
im Seniorenraum in der Mühle

**jeden Dienstag**

18:30 Uhr

Fit mit Caro  
im Vereinshaus Ganschow

**jeden 3. Dienstag**

16:00 - 17:00 Uhr

Sprechstunde der Wohnungsverwaltung  
im Mühlenzimmer Goldberger Straße 12

**jeden Mittwoch**

19:30 Uhr

Line Dance  
im Vereinshaus Ganschow

##### **Gemeinde Lohmen**

Begegnungsstätte „Alter Dorfkrug“ Lohmen, Dorfstraße 23,  
Tel.: 038458 20040

**18.04.2017**

19:00 - 22:00 Uhr

„Skat“  
in der Festscheune/Touristinformation,  
Dorfstraße 12

**29.04.2017**

10:00 - 17:00 Uhr

Tag der offenen Tür in der Töpferstube

**jeden Montag**

14:00 - 16:00 Uhr

„Teestunde“ in der Festscheune  
in der Festscheune/Touristinformation,  
Dorfstraße 12

19:00 Uhr

„Kunsttreff“: Seidenmalerei/Linolschnitt

**jeden Dienstag**

10:00 - 18:00 Uhr

„Töpferstube“

**jeden Donnerstag**

19:00 Uhr

Training und Ligaspiele 1. Kreisliga Tisch-  
tennis im „Alten Tanzsaal“

**jeden Samstag**

10:00 - 12:00 Uhr „Töpferstube“  
nur nach telefonischer Anmeldung über  
Tel.: 0172 3184019

**Lesestube**

Besichtigung dienstags, sonst über Tourist-  
information unter Tel.: 038458 20040

**Veranstaltungen der Gemeinde****jeden Samstag**

14:00 - 16:00 Uhr Bogenschießsport, Bogenfreunde Klein  
Upahl e. V.  
Festscheune, Infos unter Tel.: 0172 8868652

**08.04.2017**

09:00 - 12:00 Uhr Frühjahrsputz in der Gemeinde  
siehe Plakat auf Seite 38

20:00 Uhr

2. Scheunenrock  
in der Festscheune  
siehe Plakat auf Seite 39

**13.04.2017**

19:00 Uhr Osterfeuer  
am Sportpark

**29.04.2017**

10:00 - 17:00 Uhr 9. Mecklenburger Schafschurfest  
siehe Plakat auf Seite 39

**Gemeinde Lüssow****06.04.2017**

19:00 Uhr Rommé  
im Gemeindezentrum

**07.04.2017**

19:00 Uhr Skat-Verein  
im Gemeindezentrum

**12.04.2017**

09:00 Uhr Osterfrühstück  
im Gemeindezentrum

**19.04.2017**

Frühlingsfest in Goldewin

**22.04.2017**

19:00 Uhr Skat-Verein  
im Gemeindezentrum

**26.04.2017**

14:00 Uhr Kaffeenachmittag  
im Gemeindezentrum

**04.05.2017**

19:00 Uhr Rommé  
im Gemeindezentrum

**05.05.2017**

19:00 Uhr Skat-Verein  
im Gemeindezentrum

**jeden Montag**

ab 12:00 Uhr Abgabe von Lebensmitteln durch die  
Güstrower Tafel, im Gemeindezentrum

**jeden Dienstag**

18:00 - 20:00 Uhr Line Dance  
im Club in Strenz  
Interessierte, die Line Dance erlernen möch-  
ten, sind herzlich willkommen.

**jeden Mittwoch**

09:00 - 12:00 Uhr OSPA-Mobil  
19:30 Uhr Gymnastik, Bauch-Beine-Po, Yoga  
Ansprechpartner Frau Zander  
in der Sporthalle Lüssow

**Information**

Der Kulturraum Karow kann für Veranstaltungen aller Art gemie-  
tet werden. Der Raum bietet Platz für 50 Personen und verfügt  
über eine Küche. Entsprechendes Geschirr sowie Einrichtung  
sind vorhanden.

Wenn Sie Interesse an der Anmietung haben, wenden Sie sich  
bitte an

Frau Verch Tel.: 03843 246886 oder  
Herrn Graaf Tel.: 0152 01595581

**Gemeinde Mistorf****10.05.2017**

14:30 Uhr Treffen des GVM  
im großen Saal der FFW Mistorf

**Veranstaltungen im Vereinshaus Goldewin****17.04.2017**

14:00 - 16:00 Uhr Kaffee- und Spielenachmittag der Senioren  
immer vierzehntägig

**30.04.2017**

19:00 Uhr Tanz in den Mai mit Maifeuer  
auf dem Sportplatz Goldewin  
siehe Plakat auf Seite 39

**01.05.2017**

14:00 - 16:00 Uhr Pflanzentauschbörse & Handwerkermarkt  
mit Kaffee und Kuchen  
im Kulturtreff Goldewin  
siehe Plakat auf Seite 39

**Vorankündigung****13.05.2017**

19:00 Uhr Frühlingsfeier der Freiwilligen Feuerwehr  
Sportplatz Mistorf

**25.05.2017**

10:00 - 17:00 Uhr Goldewiner Familientag

**Information**

Das Vereinshaus kann für Veranstaltungen aller Art gemietet  
werden. Der Raum bietet Platz für 150 Personen und verfügt über  
eine Küche und einen separaten Gastraum für 25 Personen. Ent-  
sprechendes Geschirr und Einrichtung sind vorhanden. Wenn Sie  
Interesse an der Anmietung unseres Vereinshauses haben, wenden  
Sie sich bitte an Frau Kempa, Tel.: 0173 2166594.

[www.goldewiner-kulturtreff-ev.jimdo.com](http://www.goldewiner-kulturtreff-ev.jimdo.com)

**Gemeinde Mühl Rosin****06.04.2017**

Osterfest der Kita und des Hortes  
im Wald/bei schlechtem Wetter im Haus

**08.04.2017**

Ostermarkt  
beim Mühlenbacher Landmarkt  
Würfeln  
in der Grundschule

**27.04.2017**

14:30 - 17:00 Uhr Oma und Opa Tag des Hortes  
in der Sporthalle  
Alle Großeltern der Hortkinder sowie die  
Senioren und Seniorinnen der Gemeinde  
Mühl Rosin sind herzlich dazu eingeladen.

**jeden Montag**

18:30 - 20:00 Uhr Line Dance  
in der Sporthalle Mühl Rosin

**jeden Dienstag**

18:00 Uhr Mal- und Zeichenkurs  
Ansprechpartner Herr Tauscher

**jeden Mittwoch**

14:00 Uhr Wandergruppe  
Treffpunkt: Landmarkt, bei jedem Wetter  
15:00 - 17:00 Uhr Lese-Café (Bibliothek der Gemeinde)  
im Dorfgemeinschaftshaus Bölkow

In den Schaukästen der Gemeinde sowie unter [www.muehlrosin.de](http://www.muehlrosin.de) können Hinweise auf weitere Aktivitäten in der Gemeinde entnommen werden.

**Gemeinde Plaaz****letzter Dienstag im Monat**

14:30 Uhr Rentner- und Seniorentreff  
in der Schmiede in Recknitz

**Gemeinde Reimershagen****30.04.2017**

14:30 Uhr Pflanzentauschbörse  
Schmiede Groß Tessin

**jeden Montag**

14:00 Uhr Frauentreff  
14:00 - 16:00 Uhr Bücherei geöffnet

**Gemeinde Zehna****jeden Montag**

19:30 - 21:00 Uhr Tischtennis ab 18 Jahre  
in der Turnhalle

**jeden Donnerstag**

18:30 - 19:30 Uhr Übungsabend, Frauensport für Jung und Alt  
Asp.: Frau Genske

**Stadt Güstrow**

Radwandern Ü50 des Güstrower Sportclubs 09

**05.04.2017**

17:00 Uhr Bülower Burg, Gülzow, ca. 25 km

**21.04.2017**

14:00 Uhr Lüdershagen, Krakow am See, Alt Sammit,  
ca. 46 km

**28.04.2017**

09:00 Uhr Plaaz, Gottin, Teterow, ca. 70 km  
Treff: Güstrower Markt, Ecke Pfarrkirche

## Groß Schwiesower Motocross



LM 50 ccm

---

LM 85 ccm

---

LM MX 1

---

LM Senioren



**1. Mai 2017**






# Osterfeuer



**Am Samstag, den 15. April 2017**

**Ab 18:00 Uhr**

**Am Feuerwehrhaus in Gülzow**





## Aufruf zum Frühjahrsputz

Die Gemeindevertretung Lohmen, der Lohmener Kulturverein und der SV 90 Lohmen rufen alle Einwohner der Gemeinde am

**Sonnabend, den 08. April 2017  
von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

zur Teilnahme am großen Frühjahrsputz auf.

**Treffpunkte sind:**

- „Alte Schule“ Lohmen** für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und des SV 90 Lohmen.
- „Alter Speicher“ Lohmen** für die Mitglieder des Kulturvereins Lohmen.
- Touristinformation Lohmen** für die Einwohner von Lohmen.
- „Am Schaukasten“** für die Einwohner von Oldenstorf.

Wenn möglich, bitte Arbeitsgeräte (Harken, Schaufeln, Straßenbesen etc.) mitbringen.

Sorgen wir gemeinsam dafür, dass unsere Gemeinde sauberer und schöner wird.

03.04.2017 20.00  
SCHEUNENROCK 2017



**TOTAL CH**  
dig. WAH

*Streich*

EINLASS 19 \* 00  
BEGINN 20 \* 00  
EINTRITT 5 EURO



FESTSCHEUNE  
DORFSTRASSE 12  
18276 LOHMEN



Der Goldewiner Kulturtreff lädt  
herzlich ein zum

## Tanz in den Mai

am: 30.04.2017

Beginn: 19:00

bei Maifeuer

&

Tanz auf der Terrasse

Für das leibliche Wohl ist gesorgt!

## IX. Mecklenburger Schafschurfest

am 29. April 2017

in 18276 Lohmen, Dorfplatz



von 10.00 Uhr – 17.00 Uhr



[www.lohmen.de](http://www.lohmen.de)



Goldewiner  
Pflanzentauschbörse  
mit  
Kunsthändlermarkt

Am 01. Mai 2017  
im Kulturtreff Goldewin von  
14:00- 16:00 Uhr  
mit Kaffee und Kuchen



ohne Standgebühren  
und Voranmeldung



## Kirchliche Nachrichten

### Gottesdiensttermine April 2017

#### Ev.-luth. Kirchgemeinde Tarnow mit Witzin



##### 06. April, Do.

14:30 Uhr in Witzin Seniorenkreis 60plus

##### 07. April, Fr.

19:30 Uhr in Boitin Meditatives Tanzen

##### 09. April, So.

10:00 Uhr in Witzin Sprengel-Gottesdienst

14:00 Uhr in Zernin Gottesdienst

##### 13. April, Do.

15:00 Uhr in Karcheez Gottesdienst mit Abendmahl

17:00 Uhr in Dreetz Gottesdienst mit Abendmahl

18:30 Uhr in Loiz Sederfeier

##### 14. April, Fr.

10:00 Uhr in Witzin Gottesdienst mit Abendmahl

14:00 Uhr in Tarnow Gottesdienst mit Abendmahl

##### 15. April, Sa.

22:00 Uhr in Witzin Osternacht

##### 16. April, So.

06:00 Uhr in Boitin Osternacht

08:30 Uhr in Dreetz Ostermorgen

10:00 Uhr in Witzin Ostergottesdienst

##### 17. April, Mo.

09:00 Uhr in Tarnow Osterfrühstück

10:00 Uhr in Tarnow Ostergottesdienst

##### 19. April, Mi.

14:30 Uhr in Tarnow Gemeindenachmittag

##### 20. April, Do.

19:00 Uhr in Tarnow Kreativkreis

##### 23. April, So.

14:00 Uhr von Witzin nach Loiz Emmaus Weg

##### 27. April, Do.

19:30 Uhr in Tarnow Gemeindeabend

##### 29. April, Sa.

11:30 Uhr in Witzin Taufgottesdienst

##### 30. April, So.

10:00 Uhr in Witzin Konfirmation

14:00 Uhr in Tarnow Gottesdienst

##### 02. Mai, Di.

19:30 Uhr in Boitin Meditatives Tanzen

##### 07. Mai, So.

10:00 Uhr in Sternberg Gottesdienst zum Rapsblütenfest

10:00 Uhr in Witzin Gottesdienst

14:00 Uhr in Boitin Gottesdienst

#### Ev.-luth. Kirchgemeinde Lohmen

##### 09. April, So.

10:00 Uhr in Lohmen Gottesdienst

##### 13. April, Do.

17:00 Uhr in Bellin im Haus der Stille Abendmahl

##### 14. April, Fr.

10:00 Uhr in Kirch Rosin Gottesdienst mit Chor

##### 16. April, So.

05:30 Uhr in Bellin Osternacht mit anschließendem Osterfrühstück

10:00 Uhr Familiengottesdienst mit Vorstellung der aktuellen Konfirmanden und mit Ostereiersuchen im Anschluss

##### 22. April, Sa.

Gemeindeausflug in Richtung Stralsund

Anmeldungen unter 038458 20460

##### 23. April, So.

09:30 Uhr in Badendiek Gottesdienst

10:30 Uhr in Zehna Gottesdienst

##### 30. April, So.

10:00 Uhr in Lohmen Gottesdienst

##### donnerstags

15:00 - 17:00 Uhr in Zehna im „Neuen Haus“ Weltkaffee  
Lust auf Kaffee und Kuchen und gute Gespräche?

Jede und Jeder ist eingeladen. Man muss nichts mitbringen, nur ein bisschen Mut und Kaffeedurst!

#### Ev.-luth. Christophorus Kirchgemeinde Laage

##### Ev. Kirchgemeinde Hohen Spreng-Kritzkow und im Gemeindebereich Recknitz

##### 05. April, Mi.

19:30 Uhr in Recknitz Passionsandacht

##### 06. April, Do.

14:30 Uhr in Hohen Spreng Gemeindenachmittag

##### 08. - 12. April

Osterwanderung in die Sächsische Schweiz mit Tim Kayatz, Anmeldung unter tim.kayatz@kreativerjugendtreff.de oder Tel.: 0176 30179897

##### 09. April, So.

11:00 Uhr in Sarmstorf Gottesdienst

##### 13. April, Do.

19:30 Uhr in Laage Gottesdienst

##### 14. April, Fr.

09:30 Uhr in Laage Gottesdienst

11:00 Uhr in Kritzkow Gottesdienst

##### 16. April, So.

07:30 Uhr in Laage Oster-Morgenandacht,  
anschließend Osterfrühstück im Gemeindehaus

08:30 Uhr in Hohen Spreng Osterfrühstück

10:00 Uhr in Hohen Spreng Gottesdienst

14:00 Uhr in Recknitz Gottesdienst

##### 21. April, Fr.

19:00 Uhr in Kritzkow in der Dorfkirche Konzert mit dem Vulpus-Chor unter der Leitung von Christiane Werbs aus Warnemünde

##### dienstags

16:00 Uhr in Laage im Gemeindehaus Tanzen

##### mittwochs

15:00 Uhr in Laage in der Alten Schule Handarbeitskreis

##### jeden 2. und 4. Freitag

19:30 Uhr in Laage in der Alten Schule Junge Gemeinde für Jugendliche ab 14 Jahren



## Impressum

Mitteilungsblatt des Amtes Güstrow-Land mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung

**Verlag:** LINUS WITTICH Medien KG  
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow

**Druck:** Druckhaus WITTICH  
An den Steinenden 10,04916 Herzberg/Elster  
Tel. 03535/489-0

**Telefon und Fax:**  
**Anzeigenannahme:** Tel.: 039931/57 90  
Fax: 039931/5 79-30

**Redaktion:** Tel.: 039931/57 9-16  
Fax: 039931/57 9-45

**Internet und E-Mail:** www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

### Verantwortlich:

**amtlicher Teil** Der Amtsvorsteher  
**außeramtlicher Teil:** Mike Groß (V. i. S. d. P.)  
**Anzeigenteil:** Jan Gohlke  
**Auflage:** 4.430 Stück, wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsbereich verteilt. Darüber hinaus kann der Amtskurier gegen Erstattung der Versandkosten einzeln oder im Abonnement über die Amtsverwaltung bezogen werden. jeden 1. Mittwoch im Monat

### Erscheinungsweise:

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text- und Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Beitrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit.



**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



**SCHULT**  
**Grabmal & Naturstein**  
www.schultsteine.de

18273 Güstrow · Rostocker Straße 33 · 03843/217184  
(neben dem Motorradgeschäft)

**GRABMAL & NATURSTEIN**  
**THOMAS BORGWARDT**  
STEINMETZMEISTERBETRIEB

Rostocker Chaussee 2 | 18273 Güstrow (direkt am Friedhof)

Tel. 03843 211630 | Fax. 03843 277874  
www.borgwardt-grabmal-naturstein.de

Mo.-Fr. 8:00 - 17:30 Uhr | Sa. 9:00 - 12:00 Uhr  
Außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung

Fensterbänke | Treppen | Küchenarbeitsplatten  
Individuelle Arbeiten | Bäder | Denkmalpflege

seit 1871

Bestattungshaus

**Tessmer**

Beistand und Hilfe im Trauerfall, seit nunmehr  
145 Jahren in Güstrow und im Landkreis Rostock

**Tag und Nacht Bereitschaft**

18273 Güstrow · Hageböcker Straße 9  
Tel.: (0 38 43) 68 23 87  
www.bestattung-tessmer.de · tessmer.michael@bestattung-tessmer.de

**KATRIN RÄTHEL**  
BESTATTERIN

ORGANISATION EINES WÜRDEVOLLEN ABSCHIEDS

STÄNDIGE BEREITSCHAFT TELEFON: 0 38 43 / 24 69 788  
WWW.BESTATTERIN-GÜSTROW.DE

Inhaber Steffen Jülke

BESTATTUNGEN **Jülke**

Wir sind 24 h täglich für Sie da! **Telefon 03843 7287316**  
Wir übernehmen Ihre Taxikosten oder beraten Sie zu Hause.  
Ihr Bestattungshaus in Güstrow und Krakow am See.  
**info@bestattungen-juelke.de | www.bestattungen-juelke.de**

Niemand ist fort,  
den man liebt.  
Liebe ist ewige Gegenwart.

Stefan Zweig

# Empfehlenswert

WAS JEDER IN UNSERER REGION MAL ERLEBT HABEN SOLLTE.



Anzeige

## SCHLOSS Fleesensee - Blüchers Restaurant

Kochschule mit Küchenchef Georg Walther und Norman Ziske sowie einer Weinbegleitung durch den Sommelier Joel Sadlowski

**Spannend, witzig und genussvoll ... Ein Restaurantbesuch mal anders**

**Göhren Lebbin/LW** Nach der Vorstellung des Restaurants und seines Teams durch den Küchenchef Georg Walther wurden wir in die Kochschürzen gesteckt und das Highlight begann.

Mit professionellen Tipps und Tricks durch den Küchenchef und seiner rechten Hand Norman Ziske halfen wir bei der Zubereitung der genussvollsten Speisen für ein 6-Gänge-Menü.

Kleiner Tipp: Naschen ist erlaubt, aber Vorsicht, die Messer sind sehr scharf.



Der Sommelier Joel Sadlowski begleitete uns mit interessanten Geschichten und gutem Wein. Wir erhielten eine kleine Einführung in die Welt der Weine, auch hier waren wir von der Art der Präsentation und Vielfalt der Weine begeistert. Der Weinschrank ist beachtlich, der vermutlich größte in Mecklenburg-Vorpommern.

Nach der leckeren Weinprobe freuten wir uns auf das Essen. Alle unsere Erwartungen wurden übertroffen. Ein Gang war schöner angerichtet als der andere und geschmacklich ein Traum. Es war für uns ein unvergessliches Erlebnis und wir würden uns freuen, auch Sie dafür zu begeistern.



**Kontakt:** [www.schlosshotel-fleesensee.com](http://www.schlosshotel-fleesensee.com)  
12.18. FLEESESEE SCHLOSSHOTEL GMBH  
Schlossstraße 1 | 17213 Göhren-Lebbin  
Telefon: +49 (0) 39932 80100

ES IST UNSERE MISSION, MENSCHEN GLÜCKLICH ZU MACHEN.  
WAS WIR TUN, TUN WIR MIT ALL UNSERER KRAFT.  
WIR SCHAFFEN AUGENBLICKE, DIE UNVERGESSLICH SIND.  
UND MOMENTE, DIE BEWEGEN.  
WIR HALTEN DIE ZEIT AN.  
VERWANDELN WÜNSCHE IN WIRKLICHKEIT.  
STRESS IN RUHE.  
UND HEKTIK IN GELASSENHEIT.  
WIR SIND DEM GENUSS VERPFLICHTET.

ENDLICH ICH.

Fotos: LW, Schlosshotel Fleesensee



GENUSS  
WERKSTATT

GENIESSEN  
OHNE REUE!

Mi - So 12-21 Uhr > ab 13.4. täglich von 10-22 Uhr  
[www.fleesensee-golfclub.de](http://www.fleesensee-golfclub.de)  
Telefon 039932 804051



SCHLOSS  
FLEESESEE

- Anzeige -



Foto: Deutsche Leibrenten AG

**Mit der Rente aus Stein den Verbleib zu Hause sichern**  
**„Es fühlt sich gut an, dass alles geregelt ist“**

Holger Zimmermann freut sich. Endlich ist der Winter vorbei und er kann wieder auf seinem Lieblingsplatz sitzen: der überdachten Terrasse mit Blick auf den schönen Garten. „40 Jahre lang habe ich als Kapitän auf Handelsschiffen fast alle Länder der Welt bereist, aber hier in Oldenburg ist meine Heimat, hier in diesem Haus möchte ich bleiben, solange ich kann“, sagt der 73-Jährige.

Dennoch hat er sein Haus nun verkauft. „Aber nur, weil mir das ein möglichst langes Leben zu Hause garantiert. Ich bleibe hier miefrei wohnen und habe jeden Monat mehr Geld als früher. Damit kann ich auch eine Pflege zu Hause finanzieren, wenn das nötig wird.“ Natürlich hat sich der kinderlose Senior mit seinen beiden Brüdern besprochen, bevor er beim Notar den Vertrag mit der Deutsche Leibrenten AG unterschrieben hat, bei ihnen und ihren Familien gab es aber ohnehin kein Interesse an dem Haus.

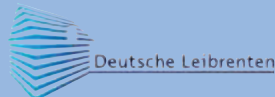
Kapitän Zimmermann hat mit der Immobilien-Leibrente ein Modell ge-

wählt, das auch in Deutschland zunehmend beliebter wird. Dabei verkaufen Senioren ab 70 Jahren ihre Immobilie und bekommen im Gegenzug eine monatliche Leibrente. Natürlich behalten sie auch ihr lebenslanges Wohnrecht. Beides – das Wohnrecht und die Rente – werden notariell verankert und im Grundbuch eingetragen. „Damit wird den Verkäufern ein Höchstmaß an Sicherheit garantiert“, erklärt Friedrich Thiele, Vorstand der Deutsche Leibrenten AG.

Kapitän Zimmermann ist zufrieden, dass er sich für die Leibrente entschieden hat. Im Garten hilft ihm ein Gärtner, im Haus einmal wöchentlich eine Reinigungskraft. Alles ist ordentlich und blitzsauber. „Es fühlt sich gut an, dass alles geregelt ist.“

**Experten-Telefon Leibrente:** Sie möchten sich über eine Immobilien-Leibrente informieren? Friedrich Thiele, Vorstand der Deutsche Leibrenten, beantwortet am **6. April zwischen 9 und 12 Uhr Ihre Fragen unter der Nummer 069 - 94 98 56 10.**

**Beispielrechnung Leibrente**  
 (www.deutsche-leibrenten.de)



- Paar (beide 75 Jahre)
- Wert des Eigenheims: 250.000 €
- Wert des miefreien Wohnrechts: 800 €/pro Monat
- Leibrente: 650 €/pro Monat
- Gesamtwert der Leibrente: 1.450 €/pro Monat

**SIE ERHALTEN DIE ZEITUNG NICHT?**

Bitte melden Sie sich unter folgender Anschrift:

LINUS WITTICH Medien KG  
 D-17209 Sietow  
 Röbeler Str. 9  
 Herr A. Grzibek  
 Telefon: 039931 5 79 31  
 Telefax: 039931 5 79 30  
 E-Mail: vertrieb@wittich-sietow.de



**Aktionswoche**  
 vom 18.04.–21.04.2017 für Damen und Herren  
**10 Euro Rabatt**  
 pro Paar aus unserem Sortiment  
 und ein kleines Präsent  
*Mit uns stehen Sie auf gutem Fuß!*



**Frank Thiele**  
 Orthopädie-Schuhtechnik



Niklotstraße 38 · 18273 Güstrow  
 03843 / 21 17 66 · www.ost-thiele.de

Geöffnet:  
 Mo.–Fr.: 9.00 Uhr–18.00 Uhr und Samstag: 9.00 Uhr–12.00 Uhr

→ Bringen Sie diese Anzeige einfach mit und Sie erhalten den Rabatt. ←



Veranstaltung am **30. April 2017**

- START/ZIEL** team Tankstelle/ OBI, Fr.-W.-Raiffeisen-Str., Waren (Müritz)
- ZEITPLAN** 08.30 Uhr – 09.15 Uhr Nachmeldung & Startnummernausgabe  
 10.00 Uhr Startaufstellung • 10.30 Uhr Start Marathon-/ Kurzstrecke
- STRECKEN** Kurzstrecke 35 km (350 hm\*) • Marathonstrecke 70 km (700 hm\*)  
 \* Die Streckenlänge kann sich noch leicht erhöhen!

**ANMELDUNG • K-SPORTS & EVENTS**

Am Seeufer 26 • Waren (Müritz) • Mobil 0151 26185772 • infokse@t-online.de  
**NÄHERE INFOS UNTER** • upundalmtb.de • www.fahrradhaus-hinrichs.de



# daHeim <sup>zühause</sup>

## Die Küche als Multifunktionsraum

Die Zeiten, als der Hobbykoch oder die Köchin allein am Herd standen, sind längst vorbei. Heute ist die Küche zum Multifunktionsraum geworden, in dem Kochen, Genießen und Wohnen eine Einheit bilden. Eine offene Wohnküche ohne Abtrennung zum Wohnzimmer, am liebsten mit einer Kochinsel in der Mitte, so sieht heute für viele die Wunschvorstellung aus. Umso wichtiger ist eine vorausschauende Planung: Mit der Renaissance der Multifunktionsküche ändern sich auch die Ansprüche an Design und Materialien, beobachtet Einrichtungsexperte Michael Ritz von TopaTeam: „Im Trend liegt eine wohnliche Optik mit edlen Naturhölzern und passend zur Möblierung, auch mit hochwertiger Technik wie etwa einem Dunstabzug, der direkt in die Herdplatte auf der Kochinsel integriert ist. Das spart Platz und bietet zudem ein hohes Maß an Funktionalität.“ Erfahrene Tischler finden Lösungen, die eine wohnliche Optik, Ergonomie und Funktionalität auf einen Nenner bringen. Eine weitere Faustregel lautet, kurze Wege im magischen Dreieck von Kochfeld, Kühlschrank und Spüle zu schaffen. Hier kann die Multifunktionsküche mit ihrer zentralen Kochinsel glänzen. Sie lässt Herd, Arbeitsfläche und selbst die Spüle nach Wunsch in die Mitte des Raumes rücken, um die vorhandene Fläche ökonomisch gut auszunutzen. Ebenso wichtig ist der Stauraum - gerade in der offenen Küche, die fließend ins Wohnzimmer übergeht. Praktisch sind etwa Aufbewahrungssysteme für das Schrankinnere oder extrabreite Vollauszüge mit viel Staufäche.



Foto: djd/TopaTeam/Nolte

djd

Wohnungsgesellschaft  
Güstrow

...geWohnt anders!

**61 m<sup>2</sup>**  
**Wohlfühlen**

Bärstammweg 32

- 3-Raum-Wohnung, III.OG
- Erstbezug nach Modernisierung
- gefliestes Bad mit Wanne
- sonniger Balkon
- Miete: 312 € + 123 € NK

[wgg-guestrow.de](http://wgg-guestrow.de)

V: 78,0 kWh/(m<sup>2</sup>a), Fernwärme, Baujahr 1989

Gleviner Straße 30 | 18273 Güstrow | Telefon 03843 750-0

# Gut finanziert!

Einfach  
Termin  
vereinbaren:  
☎ 03841-440 0

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Meine Bank in Mecklenburg ...

**Volks- und Raiffeisenbank eG**

[www.vrbankmecklenburg.de](http://www.vrbankmecklenburg.de)

## Treppenlifte für jede Treppenart!

- ganz in Ihrer Nähe
- Beratung kostenlos & individuell
- bis 4.000,- € Zuschüsse ihrer Pflegeversicherung möglich
- Zuschüsse auch über LFI-MV möglich
- kurze Lieferzeiten
- 24h Service

Für Ihre Pinnwand

Rufen Sie an:  
**03869 782970**

H. Neumann, Am Wodenweg 29, 19073 Stralendorf

## Wollen Sie Ihre Immobilie verkaufen?

Wir suchen für vorgemerkte Kunden Immobilien aller Art und bieten Ihnen eine kompetente und seriöse Abwicklung.

Ich bin für Sie da:  
Birgit Ölke  
Immobilienpartnerin der OSPA  
Wachsbleichenstraße 11  
18273 Güstrow  
Tel. 0381 643-6526  
[boelke@ospa.de](mailto:boelke@ospa.de)

In Vertretung der LBS Immobilien GmbH  
[www.ospa.de/immo](http://www.ospa.de/immo)

**OstseeSparkasse Rostock**

# Frühlingserwachen im Garten

**„Gärten, die  
Freude machen“**

**Lassen Sie sich jetzt  
von unserem großen  
Sortiment inspirieren!**

**Hinweis auf unsere nächsten Aktionstage:  
am 28. u. 29. April**

**„Lust auf Blüten und mehr“  
für Garten, Balkon und Terrasse**

Tel.: 038292 / 79590 u. 246  
Fax: 038292 / 79591 u. 350

Mo - Fr 9.00 - 18.00 Uhr  
Samstag 9.00 - 13.00 Uhr

HINRICHS **PFLANZEN HANDEL** GmbH  
OSTSEE **BAUMSCHULEN**



18236 KRÖPELIN

[www.hinrichs-pflanzenhandel.de](http://www.hinrichs-pflanzenhandel.de) · [info@hinrichs-pflanzenhandel.de](mailto:info@hinrichs-pflanzenhandel.de)

Wismarsche Straße 37, 18236 Kröpelin



## Der Garten im Frühjahr

Wenn die Temperaturen langsam steigen und die Sonne an Kraft gewinnt, starten viele Hobbygärtner in die neue Saison. Der Garten wird wieder „auf Vordermann“ gebracht.

Viele Zier-Gehölze sowie Rosen werden im Frühjahr frisch in Form geschnitten. Auch Neupflanzungen können nun durchgeführt werden. Balkonkästen und Kübel lassen sich jetzt mit Tulpen, Narzissen und Co. bepflanzen. Der Handel hält eine breite Palette an Frühjahrsblüheren bereit und bietet dazu passende Gefäße wie Körbe oder Kübel. Frühjahrsblüher in zarten Pastell-tönen kommen in transparenten Glasgefäßen gut zur Geltung. Mehrere Gefäße zu einer Gruppe zusammengestellt werden zum echten Hingucker. Auch Pflanzkörbe in Natur- und Weißtönen können mit Zwiebelblüheren bepflanzt werden. Für die Terrasse eignen sich robustere Materialien wie frostfeste Terrakotta-Gefäße oder Leichtgewichte in Granitoptik. Neben filigran wirkenden Pastellönen wecken kräftige Farb-Kombinationen wahre Lebensfreude jetzt im Frühling. Da kommen die kräftigen Farben der Tulpen, Narzissen und Hyazinthen gerade recht. Mit ihnen lassen sich schöne Ton-in-Ton-Kombinationen bepflanzen oder man bringt den Frühling kunterbunt in Topf und Kübel. Vorgetriebene Zwiebelpflanzen sorgen auch im Beet für vorzeitige Blütenpracht, wenn Bäumen und Sträucher noch kein Laub tragen und Stauden ihre ersten Blätter zeigen. GMH/BVE



Foto: GMH/BVE

## Gelungene Kombination

Hauchzart und doch robust: Die bläulich schimmernde Sorte ‚Robinsoniana‘ ist eine besondere Spielart des sonst überwiegend weiß blühenden Buschwindröschens. In Kombination mit Schwarzem Schlangenhbart (Ophiopogon planiscapus ‚Niger‘) entsteht ein ebenso ungewöhnliches wie attraktives Stillleben. GMH/BdS

Foto: GMH/Annemarie Eskuche



## Trockener Ballen

Primeln oder Stiefmütterchen sind die klassischen Frühjahrsboten. Sollten die Ballen der gekauften Frühjahrsblüher trocken sein, reagieren insbesondere Primeln mit schlappenden Blättern. Vor dem Pflanzen sollten sie daher am besten in einen Wassereimer getaucht werden, bis keine Luftblasen mehr zu sehen sind. GMH/BVE

Allen Kunden und  
Geschäftspartnern wünschen  
wir ein frohes Osterfest



**Kaufen wo  
es wächst**



- **Obstgehölze**  
Apfel, Birne, Pflaume,  
Kirsche, Beerenobst
- **Ziersträucher**
- **Rosen**  
Edel, Beet, Strauch, Kletter,  
Bodendecker
- **Rhododendron**

**Güstrower Baumschulen**

Bärstammweg 39 d in 18273 Güstrow

Tel. 0 38 43/68 54 09

Öffnungszeiten

Mo. - Fr. 9.00 - 18.00 Uhr · Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

[www.guestrower-baumschulen.de](http://www.guestrower-baumschulen.de)

# STELLENMARKT *aktuell*

Finden Sie hier Ihren Traumjob! Gerne nehmen wir auch Ihr Stellengesuch entgegen. Tel. 039931/5790

## Wir machen uns etwas aus Personen, die mehr aus sich machen. Und uns.

Machen Sie Karriere in einer der schönsten Seenlandschaften Deutschlands.

Im SCHLOSS Fleesensee, inmitten der wunderbaren Naturlandschaft der Mecklenburgischen Seenplatte, arbeiten besondere Menschen mit besonderen Fähigkeiten und dem ausgeprägten Willen, Großartiges zu leisten. Tragen Sie Ihren Teil dazu bei, unseren Gästen einen magischen Moment zu schaffen und profitieren Sie von der Erfahrung namhafter regionaler Köche und unter anderem den Konzepten von Johann Lafer.

### Wir suchen Sie in den Bereichen:

Küche und Service  
Empfang und Reservierung  
Meeting & Events  
SPA & Wellness & Fitness  
Trainer PGA Professional (w/m)  
Haustechnik (m/w)

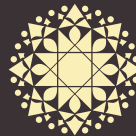
### Wir bieten Ihnen:

- ♥ einen zukunftssicheren unbefristeten Arbeitsplatz,
- ♥ Weiterbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten,
- ♥ leistungsgerechte Entlohnung,
- ♥ Sonn- und Feiertagszuschläge,
- ♥ Berufsbekleidung inkl. Reinigung,
- ♥ kostenfreie Verpflegung
- ♥ Vergünstigungen (Fitness, Handyzuschuss, Mitarbeiterwohnung)
- ♥ herzliches Team
- ♥ Freizeitaktivitäten von A wie Angeln bis Z wie Zumba
- ♥ Natur pur

### Wir bilden aus:

Ausbildung Kauffrau/Kaufmann für Tourismus und Freizeit  
Ausbildung Hotelfach (m/w)  
Ausbildung zum Koch (m/w)  
Ausbildung Restaurantfach (m/w)  
Ausbildung Fully Qualified PGA Golfprofessional

Wenn auch Sie bereit sind, Ihre Talente voll zu entfalten, einer abwechslungsreichen Tätigkeit nachzugehen und alles dafür zu tun, unsere Gäste glücklich zu machen, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.



**SCHLOSS  
FLEESEENEE**

#### Kontakt:

Frau Diana Gütschow  
diana.guetschow@fleesensee.de  
12.18. Fleesensee Schlosshotel GmbH  
Schlossstr. 1 | 17213 Göhren-Lebbin  
Telefon: 039932 8010 3220  
www.schlosshotel-fleesensee.com



### Individuell statt „von der Stange“

In der Bewerbung zählt jedes Wort. Fehler, die zum Beispiel unter Zeitdruck oder auch durch Unwissenheit in die Bewerbung geraten, kommen nicht gut bei Personalern an und führen in vielen Fällen zum sofortigen Ausschluss des Kandidaten. Worauf kommt es bei einer guten Bewerbung an? Wer im Internet nach Bewerbungshilfe sucht, wird schnell überfordert sein mit unterschiedlichen Tipps zur „perfekten Bewerbung“. Viele dieser allgemein gehaltenen Tipps lassen sich nicht oder nur unzureichend auf eigene Profil übertragen. Die versprochene „perfekte“ Bewerbung aus dem Internet gibt es nicht, denn jedes Bewerberprofil erfordert eine individuelle Darstellung und Optimierung. Ein fertiges Muster aus dem Internet verleitet natürlich dazu, sich die Arbeit in die eigene Bewerbung zu sparen und ganze Passagen aus einer Musterbewerbung „von der Stange“ zu übernehmen. Das ist allerdings nicht ratsam. Personalere erkennen sofort, ob für das Unternehmen ein eigenes Anschreiben erstellt wurde oder ob es sich um ein Standardanschreiben handelt und sortieren solche Bewerbungsunterlagen entsprechend aus.

### Bewerbungsfoto kein Muss aber meist erwünscht

Eine fehlende fachliche Qualifikation kann auch ein gutes Bewerbungsfoto nicht ersetzen, allerdings kann es durchaus den Ausschlag geben, wenn zwei Bewerber der Papierform nach im Bewerbungsmarathon gleichauf liegen.

So haben Psychologen herausgefunden, dass sich der Betrachter bereits im Bruchteil einer Sekunde ein Urteil über die abgebildete Person, ihre Fähigkeiten und ihr Sozialverhalten macht. Der erste Eindruck ist zwar nicht in Stein gemeißelt und wird oft im Vorstellungsgespräch revidiert, doch so weit gilt es erst einmal zu kommen.

Natürlich wissen die Unternehmen, dass sie dem Gleichbehandlungsgebot genügen, wenn sie in Stellenanzeigen nicht ausdrücklich ein Foto verlangen. Die Aufforderung, „übliche, aussagekräftige Bewerbungsunterlagen“ zu schicken, bedeutet im Klartext: Wir wollen auch ein Gesicht sehen!

# Ihr Fachmann in der Region

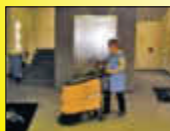
Wir beraten Sie gern!

kompetent  
individuell  
fachgerecht

## „Privater Hausputz mit Beteiligung des Finanzamtes“

Lassen Sie jetzt Ihre Fenster putzen - bis zu 100 % steuerlich absetzbar

- Unterhaltsreinigung
- Teppich- u. Polstermöbelreinigung
- Glasreinigung
- Dachrinnenreinigung
- Geschenkgutscheine für Jubiläen und Feiertage



**RB** Glas- und Gebäudereinigung

... Ihr Partner in allen Reinigungsfragen

Glas- und Gebäudereinigung GmbH • Rövertannen 12  
18273 Güstrow • Tel./Fax 03843 210167  
www.rb-reinigung.de • E-Mail: info@rb-reinigung.de

wetreu Steuerberatung



### Steuerberatung für:

- Gewerbetreibende • Landwirte
- Freiberufler • Privatpersonen

### Unsere Leistungen:

- Baulohn
- Finanz- und Lohnbuchhaltung
- Jahresabschlüsse und Steuererklärungen
- Steuerliche Gestaltung der Unternehmensnachfolge

wetreu Mecklenburg-Vorpommern KG | Steuerberatungsgesellschaft

Am Markt 6 - 19386 Lübz  
StB Dr. Niklas Blanck  
Hardy Meyer, Kfm. Ltg.  
Tel.: 038731 - 20756

Am Markt 10 - 18246 Bützow  
StB'in Annette Kellner  
StB'in Martina Bremer  
Tel.: 038461 - 2631

www.wetreu.de

Bestens beraten.

**DIESE SHOW KÜSST DICH WACH...**  
MORGENS EINSCHALTEN!



Der Radiomorgen für Mecklenburg-Vorpommern mit XXL-Morgenmann Onni Schlebusch & Sonnenschein Ariane Stahn

**Antenne MV**

UNSER LAND MACHT UNS AN.

## PTI-Flugreisen ab Rostock-Laage

- **Italien:**
  - Golf von Neapel
  - Insel Ischia
  - Sizilien
  - Liparische Inseln
  - Apulien
- **Finnisch-Lapland** *Winterferien 2018*
- **Spanien**
  - Barcelona
  - Madrid
  - Costa Dorada & Cambrils *Herbstferien 2017*
- **Italien · Frankreich:**
  - Sardinien & Korsika *Herbstferien 2017*
  - Peñíscola & Costa del Azahar *Herbstferien 2017*
- **Griechenland**
  - PortAventura **WORLD** *Herbstferien 2017*

www.fluege-rostock.de



Seit 27 Jahren ein erfolgreicher Reiseveranstalter in Mecklenburg-Vorpommern.

... viele weitere Flug-, Bus- & Aktivreisen, Flusskreuzfahrten

Veranstalter: PTI Panoramica Touristik International GmbH · Neu Roggentiner Str. 3 · 18184 Roggentin · www.pti.de



## Genussvoll in den Frühling starten

Endlich ist die Fastenzeit zu Ende. Der Frühling und die Osterzeit locken gerade im Frühling mit kulinarischen Leckerbissen. In zahlreichen Restaurants, Weinstuben und Gasthöfen sowie Ausflugslokalen werden jetzt spezifische, saisonale lukullische Köstlichkeiten aufgetischt: z. B. kreative Spargelgerichte, tolle Kreationen aus essbaren Wildkräutern wie Bärlauch oder Löwenzahn, erste Freilandsalate und natürlich junge Früchte, wie Erdbeere und Rhabarber. Trumpf sind vor allen Dingen heimische Produkte, saisonal abgestimmt und durch regionale Frische vollendet.

## Käse-Häppchen für jede Oster-Party

Ein genussreicher Einstieg hebt die Qualität jeder Veranstaltung – in der Schweiz übernimmt diese Rolle der Apéro. Mit Schweizer Käse ist gleich zu Beginn für den entscheidenden Genuss- und damit Wohlfühlfaktor bei den Gästen gesorgt. Dabei steht immer der intensive, unverfälschte Geschmack der Käse-Spezialitäten im Mittelpunkt. Diesen verdanken sie der hervorragenden Milch und dem Handwerk der Schweizer Käsermeister. Gemäß einem strengen Branchenkodex ist Käse aus der Schweiz frei von jeglichen Zusatz- und Konservierungsstoffen. Für einen garantierten Hingucker sorgt eine vielseitige Schweizer Käseplatte. Mit Schweizer Käse kann jeder Gastgeber einfach und ohne großen Aufwand eine Vielzahl von Häppchen anbieten.

spp-o

Schöner Wohnen  
& Grabmale

**HÖPCKE** seit 1886  
NATURSTEIN

18273 Güstrow

St.-Jürgens-Weg 22  
Tel. 0 38 43 / 21 47 68  
E-Mail: hoenast@t-online.de  
www.hoepcke-naturstein.de

Wir wünschen  
unseren Kunden

ein schönes **Osterfest!**



Foto: Käse aus der Schweiz/spp-o

Liebe Leser, Kunden  
und Geschäftspartner,

wir wünschen Ihnen und Ihren Familien  
frohe Ostern, viel Sonnenschein,  
einen fleißigen Osterhasen  
und fröhliche Feiertage.

Mit österlichen Grüßen  
die Mitarbeiter  
und Mitarbeiterinnen

der LINUS WITTICH Medien KG



**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Der Lenz ist da und auch die Blumen.  
Ostern bringt uns nah, was nie darf ruhen.

(Monika Minder)







**Dachdecker GmbH**  
**Pahl** Meisterbetrieb

**Hebebühnen- und Kranvermietung ab 80 €/Std.**



Hauptstr. 41 • 18249 Tarnow • Telefon: 038450/20195  
www.dachdecker-pahl.de

*Mein Team und ich wünschen allen Kunden und Geschäftspartnern ein frohes Osterfest.*



[www.agroneum-altschwerin.de](http://www.agroneum-altschwerin.de)

**AGRONEUM**  
Alt Schwerin






ab 01. April  
tgl. 10-18 Uhr

Erleben Sie ein Freilichtmuseum der besonderen Art und erfahren Sie viel Wissenswertes über die Guts- und Landwirtschaftsgeschichte Mecklenburgs...

**April - Highlights**






01.04. Saisonauftakt  
14.04. Osterallerlei  
23.04. Pflanzen- und Töpfermarkt


AGRONEUM Alt Schwerin • Achter de Isenbahn 1 • 17214 Alt Schwerin • Telefon 039932 47450




Ein frohes Osterfest wünscht das



**Wohn- und Pflegezentrum „Am Walde“**

Molkerieberg 1, 18276 Lohmen  
Telefon: 038458/300-0



<p>ALTEN- und PFLEGEHEIM</p>  <p>Bewohner so betreuen, wie man es selbst gern hätte</p>	<p>HÄUSLICHER KRANKEN- und PFLEGEDIENST</p>  <p>In guten Händen</p>	<p>BETREUTE WOHN - GEMEINSCHAFT im SENIORENLANDSITZ</p>  <p>Rundum gut versorgt</p>
---	--	--

Wenn Sie Gefallen gefunden haben und mehr Informationen wünschen, stehen wir Ihnen gern in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.



### Osterausflug bestens geplant und organisiert

Ostern steht vor der Tür. Haben Sie Ihren Osterausflug schon geplant? Wenn nicht, wird's allerhöchste Zeit. Denn gerade an Festtagen wie Ostern gehören Restaurants, Gaststätten und Ausflugslokale zu den beliebtesten Zielen. Speziell an den Osterfeiertagen sind Familienausflüge mit Einkehr in einem Lokal äußerst beliebt. Entsprechend hoch ist an diesen Tagen die Auslastung in der Gastronomie. Um keine böse Überraschung zu erleben, empfiehlt sich eine frühzeitige Reservierung. Bei dieser Gelegenheit kann man sich gleichzeitig erkundigen, ob zu Ostern besondere Menüs angeboten werden. Manche Lokale bieten für diese Tage möglicherweise Vorbestellung an.

### Ostern gemeinsam genießen

Ostern gehört jedes Jahr zu den Feiertagen, an denen gemeinsame Momente im Vordergrund stehen. Ob beim Brunch, der Eiersuche oder dem traditionellen Osterfeuer – die Feiertage bieten viele Gelegenheiten, das Miteinander zu genießen. Wenn sich Groß und Klein um den Esstisch versammelt haben, sind leckere Gerichte das i-Tüpfelchen für ein gelungenes Fest. Kulinarische Spezialitäten bieten viele Restaurants und Lokale speziell zur Osterzeit an. Es ist deshalb sinnvoll, rechtzeitig für sich und seine Lieben einen Tisch zur Osterzeit zu reservieren. Übrigens: Schon seit vielen Jahrhunderten wird an Ostern von Christen und Nicht-Christen das Osterfeuer angezündet und dient gleichzeitig als Auftakt für das darauf folgende Fest. Einen genau definierten Tag gibt es für das Osterfeuer nicht, meist wird es jedoch am Karfreitag, Karsamstag oder am Ostersonntag angezündet. Die Tradition des Osterfeuers diente dazu, den Winter zu vertreiben. Die Menschen glaubten, dass der Schein des Feuers eine reinigende Wirkung hätte und die keimende Saat vor bösen Geistern schützt.

## Herzliche Ostergrüße

allen Kunden, Freunden  
und Bekannten



**Reformhaus „Teehaus“ Bützow**

Apothekerin Ulrike Scheibe  
Wismarsche Straße 2 · 18246 Bützow  
Tel.: 038461/65192 · Fax 038461/911397



## Herzliche Ostergrüße

Foto: JoSchnu\_pixello.de

ein frohes, sonniges Osterfest  
allen Kunden, Geschäftsfreunden und Bekannten  
wünscht Ihnen Ihre Serrahner Haustechnik

**⚡ Elektro** **🚰 Sanitär** **🔥 Heizung**

**Serrahner Haustechnik**  
**K. + P. Hildebrandt**

18292 Kuchelmiß • Krakower Straße 15  
Tel: 03 84 56/6 03 46 • Fax: 03 84 56/ 6 07 66  
e-mail: serrahner-haustechnik@t-online.de

**Ihr Partner für**

• Beratung • Planung • Verkauf • Installation • Betreuung

## Frohe Ostern

wünschen wir allen unseren  
Kunden, Partnern und deren  
Familien!



### UNSERE LEISTUNGEN

- Zimmerer-, Dachdecker- und Dachklempnerarbeiten
- Trockenbauarbeiten
- Industriebedachungen



**BHB-Krakow** • Am Altdorfer See 2 • 18292 Krakow am See  
T: 038457-51459 • info@bhb-krakow.com • www.bhb-krakow.com



**Sie machen das Beste aus Ihrem Leben.  
Wir aus Ihrem Schutz.**

Was auch immer Sie im Leben vorhaben, wir von der HUK-COBURG sorgen für den passenden Versicherungsschutz.

Bei unseren Lösungen sind nicht nur Haus, Auto oder Altersvorsorge sicher, sondern auch die besten Konditionen zum günstigen Preis.

Erfahren Sie mehr über unsere ausgezeichneten Leistungen und unseren Service und lassen Sie sich individuell beraten. Wir sind gerne für Sie da.

Kundendienstbüro  
Kerstin Anker  
Tel. 03843 7737902  
kerstin.anker@HUKvm.de  
Eisenbahnstr. 9  
18273 Güstrow  
Montag – Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr  
Montag Dienstag Donnerstag: 15.00 – 18.00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung



**Fahren Sie nicht schneller als Ihr Schutzengel fliegen kann!**



Sichern Sie sich Ihren Schutzengel  
Wenn Sie Hilfe benötigen schickt er Ihnen:

- Den Notarzt
- Die Pannenhilfe

**Wenn Sie es nicht mehr können!**

10 % Sparen im aktuellen Tarif können  
Fahranfänger und alle Verträge mit einem eingetragenen Fahrer unter 25 Jahren.

**Ach was, da geh ich doch gleich mal in das HUK-COBURG Kundendienstbüro in Güstrow und ein schwarzes Mofa-Schild für 39 Euro nehme ich gleich mit!**



**Ist das Ei noch frisch?**

Ob ein rohes Ei noch frisch ist, lässt sich ganz einfach testen: Dazu das Ei in ein Glas mit kaltem Wasser legen. Ein frisches Ei bleibt am Boden liegen, ältere Eier richten sich auf oder schwimmen an die Wasseroberfläche. Das liegt daran, dass aus einem älteren Ei schon Flüssigkeit durch die Schale hindurch verdunstet ist und der innere Hohlraum für Auftrieb sorgt. Mit etwas Übung lässt sich auch nach dem Aufschlagen erkennen, ob ein Ei ganz frisch oder bereits etwas älter ist: Bei frischen Eiern wölbt sich der Dotter und auch das Eiweiß nach oben, beim älteren Ei fließt das Eiweiß weit auseinander, der Eidotter ist flacher. Hart gekochte Eier bilden manchmal einen grünlichen Rand rund um das Eigelb aus. Dabei handelt es sich um eine chemische Reaktion auf das Kochen zwischen dem Eisen des Eigelbs und dem Schwefel im Eiweiß. Geschmacklich und qualitativ ändert sich dadurch aber nichts.

*Frohe Ostern*

*Herzliche Ostergrüße*

**Wir wünschen allen Kunden**   
ein frohes und sonniges Osterfest im Kreise Ihrer Lieben!

Ihr persönlicher  
Ansprechpartner



Ich bin telefonisch  
für Sie da.

**Mario Winter**

**Manuela Köpp**

**0171/9 71 57 38**

**039931/ 5 79 47**



**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Röbeler Str. 9 · 17209 Sietow · Tel. 039931/579-0 · Fax 039931/57930  
e-mail: m.winter@wittich-sietow.de/m.koepp@wittich-sietow.de



## Der neue Kia Picanto. Bereit für mehr.



Der neue Kia Picanto 1.0  
DREAM-TEAM EDITION  
für € 11.990,-

Abbildung zeigt kostenpflichtige  
Sonderausstattung.



The Power to Surprise

Mehr Platz im Innenraum, mehr Platz im Kofferraum, mehr Stil und mehr Komfort: Der neue Kia Picanto steht für alles, was in der Stadt mehr Fahrspaß macht. Freuen Sie sich auf die vielen Highlights des neuen Kia Picanto:

Klimaanlage • 14-Zoll-Leichtmetallfelgen • Sitzheizung vorn • Lenkradheizung • Privacy-Verglasung • Zentralverriegelung mit Funkfernbedienung • Außenspiegel elektr. einstell- u. beheizbar • Elektrische Fensterheber vorn und hinten • Bluetooth-Freisprecheinrichtung • Kia-Radio mit RDS und MP3-Funktion • u.v.a.

Kraftstoffverbrauch in l/100 km: innerorts 5,3; außerorts 3,6; kombiniert 4,2. CO<sub>2</sub>-Emission: kombiniert 97 g/km. Effizienzklasse: B. Die angegebenen Werte wurden nach dem vorgeschriebenen Messverfahren (§ 2 Nrn. 5, 6, 6a Pkw-EnVKV in der jeweils geltenden Fassung) ermittelt.

Gerne unterbreiten wir Ihnen Ihr ganz persönliches Angebot. Besuchen Sie uns und erleben Sie den neuen Kia Picanto bei einer Probefahrt.

Autohaus  
**Wigger**  
Güstrow  
Ihr KIA Vertragshändler

Autohaus Wigger GmbH · Lindbruch 1  
18273 Güstrow  
Tel. 03843/4651-0 · Fax 344822

\*Max. 150.000 km. Gemäß den gültigen Garantiebedingungen. Einzelheiten erfahren Sie bei uns und unter [www.kia.com/de/kaufen/7-jahre-kia-herstellergarantie](http://www.kia.com/de/kaufen/7-jahre-kia-herstellergarantie)  
!Nur mit kompatiblen Geräten. Bitte wenden Sie sich für nähere Details an uns.

# Auto



## aktuell

### Autolack im Frühling

Mit Beginn des Frühlings macht der einsetzende Pollenflug nicht nur empfindlichen Nasen zu schaffen. Auch der Autolackierung schmeckt das Erwachen der Pflanzen-, Insekten- und Vogelwelt gar nicht. Beim Parken unter Bäumen ist in diesen Tagen das Auto meist schnell von einer klebrigen Schicht überzogen. „Es ist vor allem die Kombination aus klebrigen Harzen, Pollen, Blattlaussekreten, ätzendem Vogelkot und aggressiver UV-Strahlung, die der Autolackierung im Frühling zusetzt“, erklärt Michael Bross, Geschäftsführer des Deutschen Lack-instituts in Frankfurt am Main. Im Frühling sorgen vor allem die Pollen von Birke, Kiefer, Ahorn, aber auch vom Raps für eine klebrige Schicht, die der Lackierung ihren Glanz nimmt. „Das ärgert den Autobesitzer natürlich“, weiß Bross. „Allergisch reagiert die Autolackierung aber auch auf falsche Reinigungsmaßnahmen. Wer mit aggressiven Reinigern wie Scheuermilch oder Essigreinigern zu Werke geht oder gar mit einem Haushaltsschwamm oder Mikrofasertuch kraftvoll versucht, die Oberfläche von der Verschmutzung zu befreien, riskiert Schäden an seiner Lackierung.“ Insbesondere bei der Entfernung von Vogelkot ist Sorgfalt angebracht. „Die ätzenden Bestandteile, vor allem von Taubenkot, können im Zusammenwirken mit der UV-Strahlung der Sonne die Lackoberfläche angreifen und nachhaltig schädigen“, erklärt Bross.

Wer seinen Wagen unter Bäumen parkt, sollte die Lackierung seines Fahrzeugs täglich auf Verschmutzungen untersuchen und diese möglichst schnell entfernen.

spp-o



Foto: hillwoman2/iStock/Deutsches Lackinstitut/spp-o

# AutoMesse

## 14. AUSSTELLER

mit Bauer Kori &  
**Helene Fischer Double - Barbara**

auch mit dabei:

Lübecks Freieutermukke - DIE Nordgugge e. V. | ShantyChor  
„Plauer See-Männer“ | Schalmeienkapelle der FFW Malchin

**29. April | 10 - 17 Uhr**  
**Stadthafen Waren (Müritz)**

**famila**  
besser als gut!

**AutoNeuheiten, Fahrräder,  
Caravan- & AnhängerSchau**

**DJ Falco**  
0172 3943488